



Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bannewitz findet am **Dienstag, dem 10.12.2024, um 18.00 Uhr, im Keller des Rathauses Possendorf, Schulstraße 6 in 01728 Bannewitz** statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Unterzeichnenden für die Sitzungsniederschrift
3. Kenntnissgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2024
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter
6. Informationen zu aktuellen Bauvorhaben / Vergaben
7. Anfragen und Anregungen der Einwohner
8. Beschluss zur Aufstellung des B-Plans III.11 "Gewerbepark Goppeln-Nord"
9. Beschluss zur Aufstellung des B-Plans I.05 "Erweiterung real-Markt Bannewitz" - 1. Änderung
10. Beschluss zur Aufstellung des B-Plans I.22 "Caravan-Stellplatz" Gemarkung Boderitz
11. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse
12. Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bannewitz
13. Beschluss über die Neufestsetzung von Pachten und Nutzungsentgelten für gemeindliche Grundstücke
14. Beschlüsse im Grundstücksverkehr
15. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

Anschließend nichtöffentlicher Teil.

Heiko Wersig
Bürgermeister

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Bannewitz, Bürgermeister Heiko Wersig

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Heiko Wersig • **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Heiko Wersig (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen • **Redaktion:** Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten.

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Gesamtherstellung: Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, verantwortlich: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Str. 1, Telefon: 037208 876-0, info@riedel-verlag.de

Öffentliche Niederschrift – Sitzung des Gemeinderates Bannewitz

Sitzungstermin: Dienstag, 29.10.2024 • **Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr • **Sitzungsende:** 20:50 Uhr • **Ort, Raum:** Mensa Grund- und Oberschule Bannewitz • **Anwesende Mitglieder:** Vorsitz: Heiko Wersig (Bürgermeister), Gemeinderäte: Thomas Kießling (1. Stellvertretender Bürgermeister), Walter Kaiser (2. Stellvertretender Bürgermeister), Roland Auxel, Jana Fleischer, Marco Fröse, Gunar Griepentrog • **Ortsvorsteher Bannewitz:** Günter Hausmann, Anja Leiteritz, Carsten Melzer, Gerd Mende, Sabine Pelz, Ronny Reiche, Marc Rössig, Mirco Synde • **Ortsvorsteher:** Rippien Dr. Matthias Voigt, Angela von Havranek • **Ortsvorsteher:** Elke Schleife (Ortsvorsteherin Goppeln) • **Verwaltung:** Eric Böhmert (Leiter Fachbereich 1), Christian Herrmann (Leiter Bannewitzer Abwasserbetrieb), Sylvia Kempf (bis 19.35 Uhr), Alf-Markus Kirchner (Leiter Fachbereich 2), Anne Müller (Kämmerin), Christina Jaksch (Schriftführerin) • **Gäste:** Anzahl der anwesenden Bürger: 4, André Markert (bis 19.35 Uhr) (Gemeindewehrleiter) • **Abwesende Mitglieder:** Gemeinderäte Lutz Grämer entschuldigt, Egbert Pötzschke entschuldigt – Urlaub; Ortsvorsteher Possendorf

Der Bürgermeister, Herr Heiko Wersig, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates Bannewitz, die anwesenden Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die anwesenden Einwohner zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Bannewitz in der Mensa Grund- und Oberschule Bannewitz.

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von den ordnungsgemäß zur öffentlichen Sitzung geladenen Mitgliedern des Gemeinderates nehmen 16 Gemeinderäte und der Bürgermeister teil. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 2 Bestellung der Unterzeichner für die Sitzungsniederschrift

Zur Unterzeichnung der Niederschrift dieser Sitzung werden bestellt:

- Frau Jana Fleischer
- Herr Marco Fröse

TOP 3 Kenntnisgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2024

Die bestätigte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2024 ist allen Gemeinderäten per E-Mail vom 24.10.2024 zugesandt worden. Die Ratsmitglieder haben dazu keine Fragen oder Anmerkungen.

TOP 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

TOP 5 Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter

Baustellen B 170

Es werden Fotos zu den Baustellen auf der B 170 gezeigt. Die Baustelle in Possendorf, die zu erheblichen Beeinträchtigungen geführt hatte, wurde wetterbedingt leider erst verzögert wieder freigegeben.

Windbergstraße

Die Windbergstraße ist wieder geöffnet. Der Fußgängerüberweg wird wieder hergestellt.

Am Kirchplatz

Am Kirchplatz in Bannewitz ist der Abwasser-

betrieb mit einer Maßnahme tätig, bei der im Inliner-Verfahren eine Kanalsanierung erfolgt. Dieses Vorhaben wird demnächst abgeschlossen.

Rathaus-Keller

Die Sanierung des Kellers im Rathaus ist ebenfalls bald abgeschlossen. Am 12. Dezember 2024 findet die offizielle Übergabe gemeinsam mit einem Treffen der Heimatforscher und Ortschronisten statt.

Preissteigerung beim Mittagessen

Von der Firma Menüpartner wurde zum 01.02.2025 eine Anpassung der Preise für die Mittagsversorgung in den drei Schulen um 0,27 €/Portion angekündigt. Gründe dafür sind die gesetzliche Steigerung des Mindestlohns und dass die Gemeinde die Betriebskosten (Wasser/Strom) nicht mehr wie bisher subventioniert, sondern auf die beiden Kucheneinrichtungen umlegt.

Haushaltsplan 2025

- Klausurberatung am 22.10.2024 mit dem Gemeinderat
- Erster Entwurf im Rathaus zur Abstimmung in den Ämtern
- Versand an Gemeinde- und Ortschaftsräte
- 22.11.2024 Amtsblatt: Auslage des Haushaltsentwurfs vom 28.11. bis 06.12.2024
- 26.11.2024 Gemeinderat: Beschluss zum Hebesatz für die Grundsteuer B
- 14.01.2025 ggf. nichtöffentliche Klausurtagung Gemeinderat
- 28.01.2025 Beschlussfassung Gemeinderat
- Februar 2025: Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- März 2025: Auslage und Vollzug des Haushalts

Nacht der Jugendkulturen

Mit Rollerskates und Fahrrädern durch die Gemeinde... mit anschließendem Treffen bei Imbiss und mit Band - die Veranstaltung hat viel Anklang gefunden und soll im nächsten Jahr wiederholt werden.

70 Jahre Spedition Frach

Die Spedition Frach konnte ihr 70-jähriges Jubiläum feiern. Es wird ein Bild aus der neuen Leichtbauhalle gezeigt.

Zuwendungsbescheid für neues Feuerwehrauto HLF 10

Durch den Landrat wurde der Zuwendungsbescheid für das neue Feuerwehrauto HLF 10 für die Feuerwehr Possendorf übergeben.

Photovoltaik

auf Bannewitzer Feuerwehrgerätehaus

Das Gerätehaus der Feuerwehr in Bannewitz wurde mit einer Photovoltaikanlage bestückt, wozu ein Foto gezeigt wird. Die Endinstallation muss noch erfolgen.

Neue Sirene

Auf dem kommunalen Gebäude Amselgrund 19 wurde eine neue Sirene zur Warnung der Bevölkerung installiert. In Wilmsdorf soll ebenfalls noch eine Sirene auf einem Mast zu diesem Zweck bis zum Jahresende realisiert werden.

Glücksbus in Bannewitz

In Bannewitz hat der sog. Glücksbus mit einer mobilen Ausstellung zur Suchprävention Halt gemacht.

Pflanz- und Pflegeaktion

Der Bürgermeister spricht den zahlreichen Helfern der Pflanz- und Pflegeaktion seinen Dank aus und es werden Bilder der Aktion gezeigt.

Ehrenamtsauszeichnung

Am 24.10.2024 hat die diesjährige Ehrenamtsauszeichnung in der Gemeinde Bannewitz stattgefunden.

Auch der Landrat hatte zur Ehrenamtsauszeichnung, bei der langjährige Feuerwehrkameraden geehrt wurden, eingeladen.

Zu beiden Veranstaltungen wird ein Bild gezeigt.

Brückenbau

Die Brückenbauarbeiten Am Marktsteg/ Bahnhofstraße neigen sich ihrem Ende entgegen. Auch hierzu ist ein Foto zu sehen.

Timberjack

Auf der Baustelle für das neue Timberjack laufen derzeit viele Holzarbeiten und die neuen Gebäude nehmen langsam Form an.

TOP 6 Informationen zu aktuellen Bauvorhaben / Vergaben

Es gibt keine allgemeinen Informationen zu aktuellen Bauvorhaben oder Vergaben.

TOP 7 Anfragen und Anregungen der Einwohner

Eine **Einwohnerin** berichtet von massiven Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit den Events am Marienschacht. Sie bittet die

Gemeinde darauf hinzuwirken, dass eine Vereinbarung geschlossen werden sollte, dass ab 22.00 Uhr Ruhe herrscht. Sie sagt, dass die Anwohner von April bis Oktober an jedem Wochenende Veranstaltungen mit viel Lärm ertragen müssen, die teilweise bis 3.00 Uhr nachts gehen.

Herr Böhmert sagt dazu, dass es vom Gesetzgeber leider nur recht schwammige Formulierungen gibt. Er weist darauf hin, dass der erste Ansprechpartner immer die Polizei sein sollte. Die Bürgerin sagt, dass die Polizei mitunter nicht ans Telefon geht und bei Beschwerden zum Lärm nicht kommt.

Herr Böhmert erwidert, dass in solchen Fällen nicht das Revier, sondern der Notruf gewählt werden sollte, da dann die Koordinierung direkt durch die Leitstelle erfolgt und zudem eine Information an die Gemeinde geht. Herr Böhmert sagt auch, dass Meldungen im Bürgermelder mitunter nicht ausreichend, da zu unkonkret, sind. Besser ist es, sich mit einer E-Mail direkt an die Gemeinde zu wenden und das Anliegen vorzutragen.

TOP 8 Beschluss der aktualisierten Feuerwehrsatzung

DS/2024/075

Herr Wersig begrüßt die zuständige Sachbearbeiterin Frau Kempf und den Gemeindeführer, Herrn Markert.

Der Bürgermeister erkundigt sich, ob die Anwesenden noch Fragen haben.

Herr Auxel hält fest, dass bei der Vorberatung gesagt wurde, dass die wesentlichen Änderungen durch das neue BRKG (Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) bedingt sind. Allerdings gibt es auch andere Änderungen. Herr Auxel verweist auf Seite 17 der Gegenüberstellung (§ 13 Abs. 1) und fragt, weshalb der Gemeindeführer zukünftig nur noch einen Stellvertreter, statt bisher zwei, haben soll.

Herr Wersig antwortet, dass zwei besser wären, allerdings lassen sich kaum noch Kameraden für dieses Ehrenamt finden. Um handlungsfähig zu bleiben und der Satzung zu entsprechen, wurde die Regelung auf (mindestens) einen Stellvertreter geändert – es können aber auch mehr sein.

Herr Markert führt aus, dass er vor 4 Jahren das Amt des Gemeindeführers übernommen hat. Dabei wurden sehr viele Aufgaben, auch Verwaltungsaufgaben, mit übernommen. Diese Fülle der Arbeiten sollte auf mehrere Schultern verteilt werden. Er sagt, dass sich als Kehrseite gezeigt hat, dass zu viele Aufgaben in dieses Ehrenamt übernommen wurden und diese sollen nun teilweise wieder an die Verwaltung abgegeben werden. Es wurde mittlerweile auch Stellenbeschreibungen gefertigt und es wird zukünftig ein Stellvertreter als ausreichend eingeschätzt.

Herr Auxel kommt auf die sehr konkrete Festlegung „ein Stellvertreter“ zurück, die aus seiner Sicht keinen Spielraum für mehrere Stellvertreter, wie vom Bürgermeister angedeutet, gibt. Herr Wersig schlägt vor, bei dieser Regelung das Wort „mindestens“ einzufügen und

so einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen. Damit zeigen sich die Anwesenden einverstanden.

Weiter geht **Herr Auxel** auf die Seite 3 der Übersicht, § 2 Abs. 2, ein. Dabei wurde Punkt d) „Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde“ als zusätzliche Aufgabe der Gemeindefeuerwehr gestrichen und er fragt wieso.

Herr Markert führt aus, dass der erste Brandschutzbedarfsplan durch ihn erstellt wurde und dass es damals keine Daten gab und alles selbst ermittelt werden musste. Er weist darauf hin, dass das ein Punkt der oben genannten übernommenen Verwaltungsaufgaben war. Mittlerweile wurde für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplans ein externer Dienstleister berufen und es gibt zudem eine fundierte neutrale Datenlage zur Erstellung. Aus diesem Grund kann dieser Punkt als Aufgabe der Gemeindefeuerwehr gestrichen werden.

Nun fragt **Herr Auxel** noch nach dem neuen § 3 a. Hierbei widersprechen sich aus seiner Sicht Absatz 2 und 4 hinsichtlich unterschiedlicher Kompetenzen des Bürgermeisters und der Wehrleitung in der letztlich selben Sache. Gerade wenn sich Bürgermeister und Ortswehrleiter nicht einig sein sollten, dürfte es schwierig sein, die Angelegenheit zu regeln.

Frau Kempf sieht bei neuerlicher Durchsicht ebenfalls eine Differenz, die korrigiert werden sollte. Herr Auxel schlägt vor, dass das Votum des Ausschusses entscheidend sein sollte, und nicht der Bürgermeister.

Herr Markert sagt, dass es dazu bisher keine Regelung gab. Die Gründe wurden an die Ortswehrleitung herangetragen und im Ausschuss beraten. Er gibt Herrn Auxel insofern Recht, dass die Entscheidung bei einer Stelle liegen sollte.

Herr Wersig sagt, dass beide Absätze wie folgt geändert werden: „nach Votum der Wehrleitung“. Damit zeigen sich die Anwesenden einverstanden.

Der Bürgermeister verliert den Beschlussvorschlag und der Gemeinderat beschließt die Änderung der Feuerwehrsatzung in der besprochenen geänderten Fassung.

Beschlusnummer: 059/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz in geänderter Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 9 Beschluss der aktualisierten Feuerwehrentschädigungssatzung

DS/2024/076

Der Bürgermeister sagt einleitend, dass über die Feuerwehrentschädigungssatzung ebenfalls bereits vorberaten wurde und die Anlagen mit den Entschädigungshöhen vorliegen.

Die anwesenden Gemeinderäte haben dazu keine Fragen oder Anmerkungen.

Herr Wersig verliert den Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen.

Beschlusnummer: 060/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bannewitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Der Bürgermeister dankt Frau Kempf und Herrn Markert für die Überarbeitung der Satzungen und die heutige Anwesenheit.

TOP 10 Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

DS/2024/088

Herr Wersig sagt, dass auch hierzu bereits eine Vorberatung stattgefunden hat. In die Friedhofsgebührensatzung soll aus formellen Gründen der Passus zur Möglichkeit der Erhebung der Mehrwertsteuer aufgenommen werden. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bislang keine Leistungen betroffen sind, zukünftig aber Mehrwertsteuer erhoben werden könnte, falls nichtwoheitliche Leistungen auf dem Friedhof durch die Gemeinde erledigt werden.

Die Anwesenden haben dazu keine Fragen oder Anmerkungen.

Der Bürgermeister bringt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlusnummer: 061/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz (Friedhofsgebührensatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 11 Beschluss der geänderten Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz

DS/2024/092

Herr Wersig sagt einleitend, dass für die Satzung nach 12 Jahren Ergänzungen, Neuerungen und Anpassungen notwendig waren und darüber bereits im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Daraufhin wurden Hinweise noch aufgenommen und der Begriff

„chemische Mittel“ beispielsweise gestrichen. **Frau von Havranek** geht auf Anlage 2 ein und sagt, dass im Bereich Gartenstraße die Sackgasse dort mit aufgenommen werden müsste. Herr Kirchner sagt dazu, wenn ein Wendehammer da ist, wird weiterhin Winterdienst durchgeführt. Es kann nur dort kein Winterdienst erfolgen, wo keine Wendemöglichkeiten für die Streufahrzeuge vorhanden sind.

Herr Auxel hält fest, dass durch die Satzung die grundsätzlichen Bereiche geregelt werden und (bisherige) Befreiungen vom Winterdienst teilweise zurückgenommen werden. Insofern werden den Bürgern mehr Pflichten auferlegt, weil beispielsweise das Rückwärtsfahren mit großer Technik und nur einem Fahrer verboten ist. Herr Auxel fragt sich nun, warum ein Lösungsansatz, nämlich andere kleinere Technik, nicht diskutiert wird. Zudem kritisiert er die Liste in Anlage 2 und hält diese für intransparent. Die Regelungen sind aus seiner Sicht teilweise nicht nachvollziehbar: so bleiben Straßen ohne Wendehammer teilweise dennoch befreit (Bsp. Marktsteg) und andere fallen komplett raus (Bsp.: Carl-Behrens-Straße, Kurzer Weg).

Herr Kirchner weist darauf hin, dass bei Straßen der Anlage 2 nicht die Straße, sondern der Fußweg zu beräumen ist bzw. wenn es keinen Fußweg gibt, ist ein Meter der Straße zu räumen.

Herr Auxel macht nochmals deutlich, dass die Kriterien für die Straßen in Anlage 2 völlig unklar sind und er nennt nochmals Beispiele (Mittelweg drin, Kurzer Weg nicht). Er hält die Liste für intransparent und sie verstößt seiner Meinung nach gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung.

Es kommt dazu zu einer regen Diskussion.

Herr Böhmert hält fest, dass er leider nicht zu jeder einzelnen Straße eine Antwort weiß. Die Änderungen beruhen aber auf den Hinweisen derjenigen, die mit dem Winterdienst befasst sind (Fahrer des Bauhofs). So soll der Fußweg der Carl-Behrens-Straße zukünftig von den Bürgern bzw. von Hausmeisterdiensten beräumt werden, da das für zumutbar erachtet wird und sowieso schon gemacht wird. Die Anschaffung anderer zusätzlicher Technik für den Winterdienst ist vor allem aus finanzieller Sicht fraglich. Herr Böhmert weist zudem darauf hin, dass laut Unfallkasse auch eine Rückfahrkamera an den großen Räumfahrzeugen nicht ausreichend ist, damit ein Fahrer allein rückwärtsfahren darf.

Herr Auxel fordert, dass dann aber zumindest eine Gleichbehandlung erfolgen muss – es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise zwei Straßen mit offenkundig gleichen Bedingungen unterschiedlich behandelt und eingeordnet werden.

Herr Böhmert antwortet, dass mitunter auch Bedingungen eine Rolle spielen, die eben nicht so offenkundig sind (Bsp. Gefälle oder Breite der Straße, Wendemöglichkeit).

Herr Hausmann sagt, dass das eigentlich die „Basics“ sind: eine Liste zu erstellen, in der alle Straßen aufgeführt sind und diese mit Kriterien zu beschreiben, um Ankreuzen zu können und somit aussagekräftig zu sein, weshalb

die eine Straße so und die andere anders behandelt wird. Leider hat er mit dieser Forderung nach einheitlichen Leitlinien im Bauhof schon jahrelang kein Verständnis gefunden und er äußert dazu seine Kritik. Davon abgesehen ist für ihn die Frage, wie viel gemacht werden muss und er sieht beim Winterdienst Einsparpotenzial. Zwar ist der Winterdienst eine Pflichtaufgabe, allerdings nur im gesetzlichen Rahmen und die Gemeinde Bannewitz liegt weit darüber.

Herr Wersig zeigt sich über die letzte Aussage etwas verwundert, da die Forderung von **Herrn Auxel** eher nach noch umfangreichem Winterdienst der Gemeinde klingt!

Herr Rössig sagt, dass es leider die Festlegung gibt, dass gewerbliche große Fahrzeuge nur unter bestimmten Voraussetzungen rückwärtsfahren dürfen (zweiter Mann etc.) und daran kann nichts geändert werden. Es folgt eine Diskussion u.a. zwischen Herrn Rössig und Herrn Auxel zu möglicher technischer Ausstattung, anderer Besetzung oder Technik etc.

Frau Pelz geht auf § 8 Abs. 8 ein und hält diese Regelung für zu unkonkret. Der Bürgermeister sagt, dass derjenige, der für die Räumung des Fußweges verantwortlich ist, auch Durchgänge zur Straße schaffen soll.

Frau Pelz weist darauf hin, dass das gerade tagsüber von vielen Bürgern nicht leistbar ist (Abwesenheit durch Arbeit).

Herr Kirchner sagt, dass das doch gemeinhin bekannt ist und es vor allem darum geht, dass der Schnee nicht tagelang liegen bleibt und dadurch so antaut und überfriert, dass schließlich gar nicht mehr geräumt werden kann, außer mit der Spitzhacke.

Herr Kießling hält fest, dass in der Regel früh und abends geräumt werden kann und das auch getan werden sollte.

Herr Böhmert sagt, dass darauf hingewirkt werden soll, dass der Winterdienst gemacht wird und es ist die „goldene Mitte“ zwischen den Regelungen auf dem Papier und der machbaren Praxis zu finden. Auch die Kontrollen sind sehr begrenzt möglich.

Herr Synde fragt, ob die Winterdienstfahrzeuge auf privaten Grundstücken drehen dürfen, falls der Eigentümer damit einverstanden ist. Herr Kirchner betont, dass die Anlage der Satzung aus der Aufarbeitung der letzten Saison entstanden ist. Wenn der Bauhof berichtet, dass ein Drehen an bestimmten Stellen nicht möglich ist, wird das so aufgenommen. Daraus ergeben sich diese Unterschiede bei der Einordnung der Straßen.

Anderes ergibt sich aus der Erfahrung der letzten Jahre heraus. Herr Kirchner nennt dabei zum Beispiel den Käferberg. Um dort die Straßen überhaupt räumen zu können, wird der Schnee auf die Gehwege geschoben. Da kann von den Bürgern nicht verlangt werden, den Gehsteig zu räumen. So gibt es im Gemeindegebiet sehr unterschiedliche Gegebenheiten und Gründe, wie diese Liste entstanden ist.

Herr Kießling hält fest, dass die Satzung grundsätzlich regelt, dass die Fußwege zu räumen sind und die Liste benennt die Ausnahmen. Das wird so bestätigt.

Herr Hausmann sagt, dass in der Satzung beispielsweise bei § 1 Abs 2 die Bezeichnung „Verpflichtete“ sehr irreführend ist und eine andere Formulierung sinnvoller wäre. Für den Laien und Bürger ist es sehr schwer nachvollziehbar, wer für was zuständig ist.

Herr Auxel kommt auf den Turnerweg zu sprechen, wo erst gesagt wurde, es wird nicht kontrolliert während der Baumaßnahme und dann gab es doch Bußgelder. Insofern kann sich auf die Aussage „Es wird kaum kontrolliert“ nicht verlassen werden. Die Sache „Turnerweg“ wird kurz besprochen und der Bürgermeister sagt, dass es da an einem Tag zur Verkettung von mehreren Umständen kam, die ein Handeln notwendig gemacht haben und die Sache bereits ausgewertet wurde.

Der Bürgermeister lädt die Gemeinderäte ein, bei einem Winterdiensteinsatz mitzufahren und zu erleben, wie vielfältig und schwierig die Situation oft ist und wie weit „Papier“ und Praxis mitunter auseinanderliegen.

Herr Auxel fordert dennoch klare Kriterien und Gleichbehandlung – immerhin drohen 500 Euro Bußgeld, was in der Satzung so festgeschrieben ist.

Herr Kirchner sagt dazu, dass ihm kein Fall in der Gemeinde bekannt ist, in dem ein Bürger wegen nicht gemachtem Winterdienst ein Bußgeld von 500 Euro zahlen musste.

Herr Mende hält fest, dass es eine Gleichberechtigung beim Winterdienst noch nie gegeben hat. Ein Anwohner hat einen Fußweg, der andere nicht. Die Prioritäten hinsichtlich der Beräumung sind unterschiedlich etc. – insofern ist das nicht gleich händelbar.

Herr Wersig sagt, dass es schön wäre, wenn es heute rechtzeitig vor der Wintersaison dennoch zu einer Beschlussfassung käme und er sagt, dass zur ergänzenden Erläuterung der Satzung ein Artikel im Amtsblatt veröffentlicht werden soll. Außerdem macht er das Angebot, dass im Frühjahr evaluiert werden soll, was heute beschlossen wurde und die Anlage kann dann ggf. überarbeitet werden.

Herr Synde kommt nochmals auf das Wenden auf Privatgrundstücken zurück. Herr Wersig sagt, dass das dem Stammfahrer mitgeteilt werden kann und dass das aber auch in die Akte aufgenommen werden muss, damit ggf. auch der Vertreter davon Kenntnis hat. Herr Kirchner bittet in einem solchen Fall ebenfalls um aktenkundige Meldung und sagt, dass das eine Alternative sein kann. Ausschlaggebend wird aber immer die Einschätzung des betreffenden Fahrers sein, ob ein Wenden möglich ist oder nicht.

Herr Griepentrog findet, die niedergeschriebenen 500 Euro Bußgeld für sehr hoch und das sollte abgefedert werden. Herr Wersig weist darauf hin, dass es heißt „bis zu 500 €“.

Herr Böhmert ergänzt, dass es zunächst immer erst eine Androhung des Bußgeldes geben wird. Erst nach neuerlicher Kontrolle und nicht durchgeführter Pflicht kann ein Bußgeld verhängen werden. Herr Kirchner sagt, dass der Höchstsatz nur nach wiederholten Verstößen und vorher verhängenen niedrigeren Bußgeldern geltend gemacht werden kann, sonst gibt es vor Gericht keine Rechtskraft.

Herr Wersig fasst die Ergebnisse der Debatte kurz zusammen:

Es wird zur neuen Satzung einen begleitenden Artikel im Amtsblatt geben. Beim ersten Verstoß gegen die Räumpflicht werden keine 500 € Bußgeld verhängen. Im Frühjahr wird es eine Auswertung geben. Eigentümer, die ihr Grundstück zum Wenden zur Verfügung stellen, können sich gern melden. Bereits während des Winters können bei Bedarf Hinweise an die Verwaltung gegeben werden.

Herr Kirchner geht abschließend noch auf die Frage zur Aufrüstung der Technik ein. Er sagt, dass das Nachrüsten einer Rückfahrkamera für den neuen Isuzu ca. 1.600 € kosten würde. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass nach den Vorschriften der Unfallkasse ein Rückfahrkamera als nicht ausreichend angesehen wird.

Herr Wersig verliest abschließend den Beschlussvorschlag und lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschlusnummer: 062/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 11 • Gegenstimmen: 4 • Enthaltungen: 2 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 12 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 01 Erweiterter Rohbau

DS/2024/081

Herr Wersig übergibt das Wort an Herrn Kirchner.

Herr Kirchner zeigt die Pläne zur Sanierung des Bestandsgebäudes der Grund- und Oberschule Bannewitz und gibt Erläuterungen zum anstehenden Vorhaben. Er sagt, dass diese Pläne allen Gemeinderäten noch per E-Mail zugehen werden.

Der Fachbereichsleiter weist darauf hin, dass die Sanierung der Schule in 3 Abschnitten erfolgen wird und mit der Fertigstellung des 1. Abschnittes im Sommer 2025 gerechnet wird. Dann muss auch die 1. Lüftungsanlage betriebsbereit sein.

Frau von Havranek geht auf die verschiedenen Lüftungssysteme ein und fragt, ob diese separat geschaltet werden oder ob sie gekoppelt sind.

Herr Kirchner antwortet, dass die Anlagen über eine Gebäudeleittechnik zusammenarbeiten und beispielsweise im Brandfall komplett abgeschaltet werden.

Frau von Havranek erkundigt sich, ob die entsprechenden Bauabschnitte jeweils vom Keller bis zum Dach saniert werden, was durch Herrn Kirchner bestätigt wird.

Herr Dr. Voigt fragt, ob zu den Plänen und Abläufen mit der Schule und den Eltern gespro-

chen wurde. **Herr Kirchner** antwortet, dass in den vergangenen Schulkonferenzen immer umfangreich darüber informiert wurde und Schulleiter, Eltern- und Schülervereine einbezogen waren. Die Pläne wurden den Schulen vorgelegt und teilweise gemeinsam darüber beraten. Insbesondere die zukünftige Funktion der Räume wurde eng mit den Schulen abgesprochen.

Frau von Havranek fragt, was mit der Blutspendeaktion wird, die bisher immer in der Schule stattgefunden hat. Herr Wersig sagt, dass diese ab sofort freitags in der Mensa stattfindet.

Herr Kirchner weist darauf hin, dass die Drucksachen bereits im Gemeinderat im September und insbesondere im Technischen Ausschuss am 15.10.2024 vorberaten worden sind.

Frau von Havranek merkt an, dass die Auftragssummen im Vergleich zur Kostenberechnung eher nach unten tendieren, was grundsätzlich positiv für die Gemeinde ist. Beim Los Elektro ist die Abweichung allerdings enorm groß und sie fragt sich, ob bei einer Differenz von 210 T€ der Auftrag für die Firma noch auskömmlich ist.

Der Fachbereichsleiter sagt dazu, dass in dieser Frage das gesamte Bieterfeld angeschaut werden muss. Dabei ist festzustellen, dass alle Bieter unter der Kostenberechnung liegen. Die Berechnung erfolgte 2022 zur Zeit der absoluten Höchstpreise. Nun ist zu vermerken, dass die Preise im Allgemeinen, bei Elektro aber besonders weit zurückgegangen sind und zudem der Wettbewerb wieder stark angezogen hat. Das kommt hier positiv zum Tragen. Herr Kirchner sagt weiter, dass mit der konkreten Firma auch in der Grundschule Possendorf gebaut wurde und der Inhaber somit bekannt ist und gute Erfahrungen vorliegen. Es hat zudem ein Aufklärungsgespräch stattgefunden, in dem die Auskömmlichkeit bestätigt wurde und noch andere Fragen geklärt wurden. Insofern besteht ohnehin keine Möglichkeit, die Firma noch auszuschließen.

Frau von Havranek entgegnet, dass es ihr nicht darum geht, die Firma auszuschließen. Wenn diese Frage geklärt wurde, ist das so in Ordnung. Zudem ist die Tendenz bei allen deutlich. Zur Zeit der Kostenberechnung war eine andere Ausgangslage angenommen worden (wenig Wettbewerb, Preise allgemein sehr hoch).

Herr Mende hält fest, dass er sehr froh ist, dass das Vorhaben möglicherweise etwas preiswerter wird als zunächst gedacht. Er fragt sich, was mit den Fördermitteln wird, wenn es insgesamt günstiger wird.

Herr Kirchner sagt, dass die Fördermittel auf 3 Mio. Euro gedeckelt sind und ein Quotenantrag mit 60 % Fördervolumen gestellt worden war. Er müsste noch genau prüfen, wie es sich mit den Fördermitteln verhält, sollte sich das Vorhaben deutlich vergünstigen. Das bleibt aber zunächst abzuwarten.

Weitere Fragen der Anwesenden gibt es nicht. Der Bürgermeister bringt die Vorlagen nacheinander zur Abstimmung.

Beschlusnummer: 063/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 01 Erweiterter Rohbau an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma BAUHAUF GmbH Industriestraße 24 01640 Coswig mit einer Auftragssumme von 479.077,57 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 13 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 04 Fenster/Außentüren

DS/2024/082

Beschlusnummer: 064/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 04 Fenster/Außentüren an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma Tischlerei Drogoin GmbH Buchenweg 55 02957 Krauschwitz mit einer Auftragssumme von 432.033,30€ (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 14 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 08 Trockenbauarbeiten

DS/2024/083

Herr Kirchner ergänzt zu diesem Los, dass der Erstbieter ausgeschlossen werden musste. Die Ratsmitglieder haben dazu keine Fragen. Der Fachbereichsleiter sagt, dass die Firma darüber informiert wurde und die Angelegenheit rechtssicher ist.

Der Bürgermeister bringt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlusnummer: 065/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 08 Trockenbauarbeiten an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma SF-Ausbau GmbH
Zuger Straße 1
09599 Freiberg
mit einer Auftragssumme von 420.428,76 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 15 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 12 Metallbauarbeiten

DS/2024/084

Beschlusnummer: 066/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 12 Metallbauarbeiten an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma NIKRO Radeburg GmbH
Pfälzer Allee 3
01471 Radeburg
mit einer Auftragssumme von 46.846,74€ (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 16 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 20 Sanitärinstallation

DS/2024/085

Beschlusnummer: 067/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz

beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 20 Sanitärinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Planungsbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma Wolfgang Lehmann HLS GmbH
Hellendorfer Str.34
01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel
mit einer Auftragssumme von 273.247,38 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 17 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 21 Heizungsinstallation

DS/2024/086

Beschlusnummer: 068/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 21 Heizungsinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Planungsbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma Heiko Mayer Haustechnik GmbH
Alte Altenberger Straße 1
01744 Dippoldiswalde
mit einer Auftragssumme von 231.688,92 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 18 Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 30 Elektroinstallation

DS/2024/087

Beschlusnummer: 069/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 30 Elektroinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag

des Planungsbüro GESA mbH, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma Elektrobau Dresden Ost GmbH
Erfurter Straße 14
01127 Dresden
mit einer Auftragssumme von 479.000,00 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Herr Mende merkt abschließend an, dass das Architekturbüro „Auf den Punkt Architekten“ beim Vergabermerk keine Übersichtstabelle zur Auswertung angefügt hat. Das hält er für ungünstig.

Auch **Frau von Havranek** sagt, dass eine Tabelle praktikabler erscheint als ein Fließtext.

Herr Kirchner antwortet, dass für die nächsten Vergaben an das Architekturbüro ein entsprechender Hinweis gehen wird, damit die Auswertung übersichtlicher und einfacher handhabbar ist.

TOP 19 Beschluss zur Aufnahme eines Kredites für den Bannewitzer Abwasserbetrieb

DS/2024/089

Herr Herrmann geht auf die Drucksache ein und sagt, dass darüber bereits im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Mit dem Kredit soll die teilweise Deckung der im Liquiditätsplan 2023 vorgesehenen Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen: beispielsweise Regenwasserkanal Obere Bergstraße, Vorreinigungsanlage Eichleite) erfolgen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes für das Wirtschaftsjahr 2023 für eine Kreditermächtigung liegt vor und wird nun rückwirkend in Anspruch genommen.

Der **Betriebsleiter** sagt, dass fünf Banken angefragt wurden und auch alle ein Angebot abgegeben haben. Die Sparkasse hat mit den im Beschlusstext genannten Konditionen das beste Angebot unterbreitet.

Die anwesenden Gemeinderäte haben dazu keine Fragen. Der **Bürgermeister** bringt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlusnummer: 070/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur teilweisen Deckung der im Liquiditätsplan 2023 vorgesehenen Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu folgenden Konditionen:

Höhe: 1.362.000,00 EUR

Zinssatz: 2,81% p.a. effektiv

Zinsbindung: 10 Jahre (31.12.2034)

Abrufbarkeit: Auszahlung in einer Summe zum 30.12.2024

Tilgungs- und Zinsfälligkeit: zum 30.06. und 30.12. des jeweiligen Jahres

Darlehensart: Ratendarlehen
Der Bürgermeister wird ermächtigt den Kreditvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 17 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

TOP 20 Beschlüsse im Grundstücksverkehr

In der heutigen Sitzung gibt es keine Beschlüsse im Grundstücksverkehr.

TOP 21 Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

Herr Synde kommt auf das Anliegen der Bürgerin zu Lärmbelästigungen am Marienschacht zurück.

Er sagt, dass der Veranstalter explizit auf den § 14 der Polizeiverordnung hingewiesen werden sollte. Herr Synde fragt zudem, wieviel Bußgeld in solchen Fällen denkbar ist. Herr Böhmert antwortet, dass bis 5.000 Euro möglich sind. Herr Synde bittet nochmals darum, dass der Veranstalter seine Gäste dringend auf die Einhaltung der Ruhezeiten hinweisen sollte und für Durchsetzung sorgen muss, bevor die Lage am Marienschacht eskaliert.

Beschlüsse des Gemeinderates Bannewitz vom 26.11.2024

Beschluss-Nr.: 071/2024

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bannewitz zum 31.12.2018 einschließlich des Beschlusses zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt auf Grundlage des § 88 c Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 103 bis 106 SächsGemO die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bannewitz zum 31.12.2018.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen (§23 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO-Doppik).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Überschüsse des Sonderergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses einzustellen (§ 23 SächsKomHVO-Doppik).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 15 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 072/2024

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 13 • Gegenstimmten: 2 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 073/2024

Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe zur Fertigstellung des 1.BA Außenanlagen Bauhof Bannewitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß §79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens Neubau Sozialtrakt Bauhof, Herstellung Außenanlagen 1.BA im Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.351 €. Als Deckungsquelle dienen Minderausgaben in der Maßnahme „Sanierung Alte Schule Rippen“ und „Welschhufer Straße“ sowie Beratungskosten im Bereich Breitbandausbau.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 15 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 074/2024

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Bannewitzer Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt aufgrund von § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.

500) geändert worden ist und der §§ 16-21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 10.12.2018 (SächsGVBl. S. 816) den Wirtschaftsplan des Bannewitzer Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025.

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 2.322.712 € in den Aufwendungen auf 2.145.056 € und einen Jahresgewinn von 177.656 € und im Liquiditätsplan in Mittelzufluss (Cashflow) aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf 609,2 T€ in Mittelabfluss (Cashflow) aus der Investitionstätigkeit auf 1.637,2 T€ in Mittelzufluss (Cashflow) aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.288,7 T€ festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.541,5 T€ festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 291,0 T€ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 15 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 075/2024

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 22 Lüftungsinstallation

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 22 Lüftungsinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma RLT Lufttechnik Chemnitz GmbH
Straßburger Straße 34
09120 Chemnitz
mit einer Auftragssumme von 564.169,03 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 15 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 076/2024

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 23 Kälte- und Klimatechnik

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 23 Kälte- und Klimatechnik an den nach

öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma AKSA GmbH & Co.KG
 Am Spitzberg 3
 01728 Bannewitz
 mit einer Auftragssumme von 56.541,30 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 15 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 077/2024

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 31 Fernmelde- und Informationstechnik

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 31 Fernmelde- und Informationstechnik an den nach beschränkter Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag der GESA mbH, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma secura-electronic-gesellschaft mbh
 Bamberger Straße 7
 01187 Dresden
 mit einer Auftragssumme von 242.479,52 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 15 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 078/2024

Spenden, Schenkungen, Zuwendungen

Eingang von Spenden - Abstimmung mittels Sammelliste

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F.

1. Die in der Anlage 2 aufgelisteten Spenden an die Gemeinde Bannewitz in Höhe von 1.000,00 EUR, eingegangen im Zeitraum vom 06.11.2024 bis 07.11.2024, werden für die in der Anlage bezeichneten Zwecke angenommen.
2. Die Einwerbung der Spenden wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Spendenliste zu führen und die notwendigen Zuwendungsbestätigungen nach Spendeneingang und Annahmeerklärung durch den Gemeinderat nach den verbindlichen Mustern und gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes für gewährte Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen auszustellen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 15 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 15 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Bekanntmachungen der Verwaltung und weiterer Ämter

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Bannewitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 071/2024 vom 26.11.2024:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt. Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 62.227.984,92 Euro festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

I. Bilanz

Aktiva

- Anlagevermögen	56.392.423,60 Euro
- Umlaufvermögen	5.820.345,21 Euro
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.216,11 Euro
- Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 Euro
Summe Aktiva	62.227.984,92 Euro

Passiva

- Kapitalposition	31.819.100,83 Euro
- Sonderposten	15.714.780,39 Euro
- Rückstellungen	1.436.088,47 Euro
- Verbindlichkeiten	12.839.117,19 Euro
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	418.898,04 Euro
Summe Passiva	62.227.984,92 Euro

II. Ergebnisrechnung

- Summe der ordentlichen Erträge	17.558.201,79 Euro
- Summe der ordentlichen Aufwendungen	18.017.545,70 Euro
- Ordentliches Ergebnis	-459.343,91 Euro
- Sonderergebnis	822.539,63 Euro
Gesamtergebnis	363.195,72 Euro

III. Finanzmittelbestand

- Anfangsbestand 01.01.2018	2.400.276,41 Euro
- Veränderung 2018	-495.871,52 Euro
- Schlussbestand 31.12.2018	1.904.404,89 Euro

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Der Überschuss im Sonderergebnis wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Die Abschlussprüfer erteilten dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.12.2024 in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Kämmerei, Possendorf, Schulstraße 6, Zimmer 203 während der Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bannewitz OT Possendorf, den 27.11.2024


 Heiko Wersig, Bürgermeister



Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herrn Volker Braun, letzte bekannte Anschrift 09112 Chemnitz, Andreustraße 24, ist ein Schreiben zuzustellen. Der Vorgang mit dem Aktenzeichen 10244704 vom 08.10.2024 ist gemäß § 4 Sächsischem Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zuzustellen.

Da die Post unzustellbar ist, weil der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, wird dieses Schreiben nach § 10 Abs. 2 VwZG öffentlich zugestellt.

Herr Volker Braun oder ein bevollmächtigter Vertreter kann das vorgenannte Schreiben in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, einsehen.

Hinweis: durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung wird das o. g. Schreiben öffentlich zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Fachbereich 2, Fachbereichsleiter Kirchner

Satzungen

Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz - Straßenreinigungssatzung - vom 29. Oktober 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung
- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 10 Schlussvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlagen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Übertragung beruht auf Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG.
- (2) Soweit die Gemeinde Bannewitz verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Dabei übernimmt sie die allgemeine Reinigung aller Straßenteile, außer der, die im Sinne dieser Satzung gemäß § 3 Abs. 3 als Gehwege gelten. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) Parkplätze, öffentliche Plätze und Containerstandplätze
 - c) Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Straßenrostabläufe
 - e) Gehwege

- f) Überwege
- g) Bushaltestellen
- h) Böschungen, Stützmauern, Straßengräben und Ähnliches

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat, möglich ist. Dies gilt in der Regel, wenn es an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, auch wenn das Grundstück durch gemeindliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Bach- oder Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) alle selbstständig und unselbstständig geführten Gehwege
 - b) alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene, Straßenteile
 - c) wenn a) und b) nicht zutreffen, ein 1,5 m breiter Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Bannewitz gegenüber verantwortlich.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt

werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vordergrundstück liegen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Der räumliche Umfang ergibt sich aus der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Die Häufigkeit des Wechsels kann unter den Verpflichteten auch selbstständig festgelegt werden. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vordergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) In Zweifelsfällen legt die Gemeinde die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich nach einer Verschmutzung so zu säubern, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vermieden oder beseitigt wird. Die Gehwegreinigung umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Wildwuchs und Ähnliches sowie Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode.
- (2) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an die öffentliche Straße angrenzt. Anlieger an selbstständige Gehwege haben diesen jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.
- (4) Bei der Reinigung und der Durchführung des Winterdienstes sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende, Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Gehweglänge bestimmt sich nach § 6 Abs. 2, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist.

- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken sowie diesen gegenüber (§ 8 Abs. 2) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden. Dies gilt auch für Straßeneinläufe.
- (7) Schnee darf nicht vor Schaltkästen oder sonstigen gleichartigen Einrichtungen / Anlagen abgelagert werden.
- (8) Im Bereich von Einmündungen, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen ersichtlichen Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufgetürmt werden. Das Gleiche gilt für den Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.
- (9) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege so abzustumpfen oder diese von Eis zu befreien, dass sie gefahrlos benutzt werden können. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Schneeglätte ist die nach § 8 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt, Granulate und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Ätzende und auftauende Mittel (Salz), aber auch Asche oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Die sich aus den §§ 8 und 9 ergebenden Verpflichtungen müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr ausgeführt werden und sind tagsüber bis 20:00 Uhr, sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, zu wiederholen.
- (2) Den Verpflichteten von an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen angrenzenden Grundstücken obliegt entgegen § 3 Abs. 3 nur die Pflicht zur Allgemeinen Straßenreinigung (§§ 6 - 7) und zur Durchführung des Winterdienstes (§§ 8 - 9) auf den durch Borde von der Fahrbahn abgetrennt geführten Gehwegen. (Anlage 1)
- (3) Alle Verpflichteten an den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen werden von den Winterdienstpflichten befreit.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen, welche für den ruhenden Verkehr vorgesehen sind.


§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - gegen Ge- oder / und Verbote dieser Satzung verstößt oder
 - seinen Reinigungspflichten nach §§ 6 - 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - seine Winterdienstpflichten nach §§ 8 - 9 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Bannewitz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz (Straßenreinigungssatzung) vom 25. September 2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024


Heiko Wersig, Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024

Heiko Wersig
Heiko Wersig, Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz - Straßenreinigungssatzung - vom 29. Oktober 2024

Die durch § 10 Abs. 2 benannten Straßen sind:

Bundesstraßen:

- B 170 im Ortsteil Possendorf, Ortslage Rundteil
- Hauptstraße im Ortsteil Possendorf
- Dresdner Straße im Ortsteil Hänichen
- August-Bebel-Straße (Teilstück von Ortseingang Welschhufe bis Abzweig August-Bebel-Straße) im Ortsteil Welschhufe
- B 170 und Winckelmannstraße (Teilstück zwischen Abzweig Winckelmannstraße und Ortsausgang) im Ortsteil Bannewitz

Staatsstraßen:

- Poisentalsstraße und Kreischaer Straße im Ortsteil Possendorf

Kreisstraßen:

- Ferdinand-von-Schill-Straße, Teilstück zwischen Poisentalsstraße und Adolf-Kalwac-Straße und Adolf-Kalwac-Straße bis Ortsausgang OT Wilmsdorf und Rippiener Straße (Teilstück zwischen Kreischaer Straße und Ortsausgang) im Ortsteil Possendorf
- Obernaundorfer Straße im Ortsteil Börnchen und im Ortsteil Possendorf
- Hengstberg, Horkenstraße und Dresdner Landstraße im Ortsteil Bannewitz
- Leubnitzer Straße und Golberoder Straße im Ortsteil Goppeln
- Golberoder Straße und Zur Pappel im Ortsteil Golberode

Anlage 2 zur Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz - Straßenreinigungssatzung - vom 29. Oktober 2024

Straße	Abschnitt
Alter Schacht	
Alter Sportplatz	
Am Bahndamm	
Am Bahnhof	
Am Bürgerhaus	
Am Dorfplatz	
Am Eutschützgrund	
Am Goldrändel	
Am Niedergarten	
Am Schloss	
Amselgrund	
An der Einigkeit	
An der Geberbachquelle	
An der Goldenen Höhe	
August-Bebel-Straße	von B 170 bis S 191 n
August-Bebel-Straße	von S 191 n bis zum Beginn des Gehweges vor der Feuerwehr
Bachweg	
Bahnhofstraße	
Bergstraße	
Carl-Bantzer-Straße	
Carl-Behrens-Straße	
Cunnersdorfer Straße	
Curt-Querner-Gasse	
Dorfplatz Rippien	

Straße	Abschnitt
Börnchener Dorfstraße	in Börnchen
Dorfstraße	
Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße	
Eutschützer Straße	ab Einmündung Kleiner Ring bis Rosentitzer Straße
Ferdinand-von-Schill-Straße	ab Adolf-Kalwac-Straße bis zu Beginn Börnchener Dorfstraße
Franckeweg	
Freier Blick	
Gartenstraße	Sackgasse bei Haus-Nr. 8
Gartenweg	
Gebergrundblick	
Glück-Auf-Weg	
Goldener Höhenweg	
Gostritzer Straße	
Graf-von-Bünau-Ring	
Haldenweg	
Hammerweg	
Goppelner Hauptstraße	von Einmündung K 9003 bis Brücke BAB 17
Heinrich-Heine-Straße	ab Einmündung Uthmannstraße bis Cunnersdorfer Straße
Heinrich-von-Taube-Straße	
Höhenweg	
Hoher Weg	

Straße	Abschnitt
Hornschänkenweg	
Käferbergstraße	
Kaitzer Straße	ab Einmündung Uthmannstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Kirchgasse	
Kirchweg	
Kleiner Ring	
Königsteinblick	
Kurzer Weg	
Liliensteinblick	
Lindenstraße	
Marktsteg	
Max-Dittrich-Straße	
Max-Pechstein-Straße	
Mittelweg	
Mühlenweg	
Neue Straße	
Neues Leben	
Nöthnitzer Straße	
Obere Bergstraße	
Oberpoisen	
Pappelblick	
Poisenblick	
Poisentalstraße	Zufahrt ab Haus-Nr. 31 bis 33b
Pulverweg	ab Einmündung Bahndamm bis Sportplatz
Pulverweg Bauhof wenden	ab Einmündung Poisentalstraße bis Treppe Welschhufer Straße
Querweg	
Quohrener Weg	
Richard-Wagner-Straße	
Rittergutsgasse	
Rosenweg	
Rosentitzer Straße	
Rundteil Siedlungsstraße	
Schachtstraße	Stichstraße am Marienschacht
Schulgasse	

Straße	Abschnitt
Siedlung	
Simons Wiese	
Sobrigauer Weg	
Sommerschuhstraße	
Stadtweg	
Steinbruchweg	
Steinstraße	
Südhang	
Südweg	
Talstraße	
Teichstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
Turnerweg	
Untere Bergstraße	
Uthmannstraße	
Verbindungsstraße Gaustritz/ Babisnau	Gaustritz - Golberode
Verbindungsstraße Golberode/ Gaustritz	Rippien - Goppeln (S 191 "alt")
Viehweg	
Welschhufer Straße	ab Einmündung Amselgrund bis Ende
Wilhelm-Ritter-Straße	
Wilischblick	
Windmühlhöhe	
Windmühlenweg	
Zum Alten Steinbruch	
Zum Heideberg	
Zum Marktsteig	
Zur Alten Schmiede	
Zur Eichleite	
Zur Laue	

Anlieger an Stichwegen ohne Wendemöglichkeiten für Winterdienstfahrzeuge sind von der Befreiung von den Winterdienstpflichten ausgenommen.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 29. Oktober 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgabe und Pflichten der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 3a Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Gemeindefeuerwehrleitung
- § 14 Funktionsträger
- § 15 Wahlen
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Gemeindefeuerwehr) ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr Bannewitz (nachstehend Feuerwehr genannt) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bannewitz, Cunnersdorf, Goppeln-Hänichen und Possendorf.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bannewitz“. Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich zu diesem Namen den Ortsnamens: „Ortsfeuerwehr Bannewitz“ „Ortsfeuerwehr Cunnersdorf“ „Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen“ „Ortsfeuerwehr Possendorf“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung bestehen Kinder- und Jugendfeuerwehren an den Standorten Bannewitz, Hänichen und Possendorf sowie die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und

mindestens einem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises mitzuwirken.
 - d) bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Bannewitz nach § 6 SächsBRKG, insbesondere bei der Errichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorischen Aufgaben, mitzuwirken
- (2) Die Gemeindefeuerwehr übernimmt folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserwehrsatzung
 - b) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
 - c) Zuarbeit an die Gemeinde in brandschutztechnischen Belangen
 - d) Jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Zisternen
 - e) Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung
 - f) Überwachung und Organisation der Wartung und Prüfung der Atemschutzausrüstung
 - g) Mitwirkung bei der Arbeit der Feuerwehrverbände
 - h) Betreuung eigener Veranstaltungen
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz zur Erfüllung der Pflichtaufgaben darf dabei weder behindert noch ausgeschlossen werden.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst (rechtliche Basis für die bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger geforderte Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49. Soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, so hat sich nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.),
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung Truppmann, der regelmäßigen Standortausbildung sowie, bei Eignung, der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und Sprechfunker gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Die Kosten für die Erstuntersuchung zum Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger werden unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei Bewerbern der aktiven Abteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

- (2) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 4 zunächst für 12 Monate.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde bzw. entsprechenden Ortsteilen wohnhaft sein oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen bzw. in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- (5) Bewerber aus der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich bevorzugt.
- (6) Bei Bewerbern mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 empfehlen. Dies gilt für Personen, die durch ihre Ausbildung oder durch ihr spezielles Fachwissen die Feuerwehr in geeigneter Weise unterstützen. Dies gilt insbesondere für Pädagogen im Rahmen der Unterstützung der Kinderfeuerwehr bzw. für Amateurfunker im Rahmen der Kommunikationssicherung beim Ausfall kritischer Infrastruktur.
- (7) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss oder die Gemeindefeuerwehrlaufleitung auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.
- (8) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Er hat den Nachweis der bestehenden aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr und den bestehenden Qualifikationserhalt vorzulegen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 3a Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Ruhen seiner Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für einen befristeten Zeitraum von maximal 2 Jahren verfügt werden, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen in dieser Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird.
- (2) Über das Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrlaufleitung.
- (3) Die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, bis die vorgesehene Befristung endet oder der Feuerwehrangehörige

zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich erklärt, wieder am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen zu können.

- (4) Über den Zeitpunkt, in dem der Feuerwehrangehörige nach seiner Rückkehr in die aktive Abteilung wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf, entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrleitung. Grundlage der Entscheidung ist die Durchführung eines Wiedereingliederungsgesprächs mit dem Ortswehrleiter.
- (5) Die Zeiträume, in denen die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, werden auf die aktiven Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens oder des Ehrenkreuzes sowie auf die Dienstjahre im aktiven Dienst im Zusammenhang mit Beförderungen nicht angerechnet.
- (6) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung ruhen auch alle übertragenen Funktionen und Aufgaben. Im Feuerwehrausschuss rückt für die Dauer der Ruhe der Bewerber als weiterer Vertreter nach, der bei der letzten Wahl, die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Pager und Gerätehausschlüssel sind sofort während der passiven Mitgliedschaft dem Ortswehrleiter oder der Gemeinde unaufgefordert zu übergeben.
- (8) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung besteht kein Wahlrecht.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein aktiver Feuerwehrdienst beendet werden.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr
 - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem, wenn mit Ablauf oder innerhalb der Probezeit gemäß § 3 Absatz 2 nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Feuerwehrdienst entlassen wird.
- (4) Der Mitgliedschaft in der Feuerwehr soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn ein Angehöriger der aktiven Abteilung die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 2 bis 5 SächsBRKG ist,
 - e) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - f) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt, oder
 - g) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und

stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, ihren letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Dienst- und Einsatzgeld auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die Ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben
 - a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich insbesondere den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, dazu gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung der sexuellen Identität vor in Not geratener Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 - c) die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet,
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
- (7) An Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrgang „Truppmann Teil 1“ erfolgreich abgeschlossen haben. Hierzu ist insbesondere die Teilnahme an mindestens 30 Zeitstunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Nähere Regelungen hierzu werden in einer Dienstanweisung getroffen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist grundsätzlich mindestens 48 h vor Dienstbeginn dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Dienstdurchführenden zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Gemeindefeuerleiter den Ausschluss durch den Bürgermeister veranlassen.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten

5. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie eine Vorschulgruppe in einer Kindertageseinrichtung besuchen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Jugendwart der betreffenden Ortsfeuerwehr.

Das Kind wird in Anlehnung an §3 Absatz 7 Satz 3 mit Handschlag durch den Kinderfeuerwehrwart in die Kinderfeuerwehr aufgenommen und erhält einen Mitgliedsausweis.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt,
 - wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Gemeindefeuwehrausschuss vertreten.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Bannewitz wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Standorte werden vom jeweils zuständigen Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geführt.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b) dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung übernommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
 - spätestens wenn der Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Tuchuniform übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Zur Wahrnehmung weiterer dienstlicher Tätigkeiten kann die sonstige Dienstbekleidung überlassen werden.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung aufnehmen, bevor sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss hinreichend begründet sein.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung unter Beachtung von § 15 auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung soll der Wehrleiter zu den Gründen des Fernbleibens von der Kameradschaft den Kontakt suchen und gegebenenfalls zur Kameradschaftspflege aufrufen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Bannewitz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind

- der Gemeindeführer mit seinen Stellvertretern,
- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuwehrausschuss,
- die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
- die Ortsfeuerweherversammlungen und
- die Ortsfeuerwehrausschüsse.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dazu ist von den Leitern der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Die Ortswehrleiter erstatten Bericht über die Einsatz- und Ausbildungstätigkeit in ihrer Ortswehr.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Kreisbrandmeister sind zur Hauptversammlung einzuladen.
- (9) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme von Interessenten in die Feuerwehr sowie die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuwehr.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus
- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden,
 - den Ortswehrleitern sowie
 - jeweils einem Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren.

Diese werden durch die betreffenden Ortsfeuerwehren von der Ortsfeuerweherversammlung entsprechend § 15 Absatz 9 gewählt.

Der Bürgermeister, die Stellvertreter des Gemeindeführers, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht nach Satz 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt wurden, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Gemeindefeuerausschusses teil.

Die stellvertretenden Ortswehrleiter können von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerausschusses teilnehmen.

Im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Funktionsträgers geht das Stimmrecht auf seinen Vertreter im Amt über.

- (3) Der Gemeindefeuerausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Diese Termine sollen im Jahresdienstplan der Feuerwehr berücksichtigt werden.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindefeuerausschusses sind seinen Angehörigen und den sonstig Teilnahmeberechtigten mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Gemeindeführer einzureichen.
- (5) Der Gemeindefeuerausschuss muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und eines Terminvorschlages fordert.
- (6) Der Gemeindefeuerausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindeführer kann über weitere Teilnehmer entscheiden.
- (8) Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch einen gesonderten Schriftführer anzufertigen.
- (9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 8 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (10) Auf Antrag bei der Gemeindeführung ist eine hybride Teilnahme an der Ausschusssitzung mit einer stichhaltigen Begründung im Einzelfall möglich. Das virtuell zugeschaltete Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

§ 13 Gemeindeführung

- (1) Zur Gemeindeführung gehören der Gemeindeführer und mindestens ein Stellvertreter. Die Gemeindeführung kann in Ausnahmefällen über Aufnahmegesuche auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters entscheiden.
- (2) Die Gemeindeführung wird von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch den Gemeinderat zu berufen.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist fachlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und

dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Möglichkeit erhält, mindestens an den in § 5 Absatz 7 geforderten Ausbildungsstunden teilzunehmen,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - e) die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger zu definieren und kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) im Rahmen des Dienstbetriebes die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit nach seiner Festlegung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.
 - (11) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Funktionsträger

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Unterführer und Führungskräfte (Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer)
 - b) Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz
 - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - d) Gemeindekinder- und Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter
 - e) Sicherheitsbeauftragter
 - f) Beauftragter für digitale Dienste & IT
 - g) Beauftragter für Medizinprodukte
 - h) Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter und Betreuer in der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Er kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben auf Grundlage einer Funktionsbeschreibung aus. Die Funktionsträger gemäß Abs. 1 b) bis i) haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist hierzu zu hören. Er prüft insbesondere die fachliche Eignung der Kandidaten.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der erste Wahlgang ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben haben.
- (4) Erreicht ein Einzelkandidat im ersten Wahlgang diese Stimmenanzahl nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit zur Wahl reicht.
- (5) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Briefwahl ist zulässig. Diese muss rechtzeitig beantragt werden.
- (7) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt durch offene Abstimmung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (8) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (9) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Mai 2023 außer Kraft.

Bannewitz, den 29. Oktober 2024


Heiko Wersig
Bürgermeister



- Stegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 29. Oktober 2024


Heiko Wersig
Bürgermeister



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 29. Oktober 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz
- § 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung
- § 3 Dienstteilnahmeentschädigung
- § 4 Einsatzentschädigung
- § 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache
- § 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz, die regelmäßig, über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatliche folgende Entschädigung:

(a) Gemeindefeuerleitung	
Gemeindefeuerleiter	120,00 EUR
stellv. Gemeindefeuerleiter	120,00 EUR
Gemeindefeuerjugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
stellv. Gemeindefeuerjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	25,00 EUR
Beauftragter für digitale Dienste & IT	25,00 EUR
Gemeindefeuerbeauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Beauftragter für Medizinprodukte	25,00 EUR
(b) Ortsfeuerwehr Bannewitz	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	60,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR

(c) Ortsfeuerwehr Cunnersdorf	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
(d) Ortsfeuerwehr Possendorf	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	35,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
(e) Ortsfeuerwehr Goppeln - Hänichen	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart Standort Hänichen	30,00 EUR
Gerätewart Standort Goppeln	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Hänichen	25,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Goppeln	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR

- (2) Ein Ausbilder der Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn er einen Multiplikationslehrgang auf Gemeindeebene durchführt, der seitens des Landratsamtes bzw. der Landesfeuerwehrschule anerkannt wird und damit Kosten für den Lehrgangsbesuch an der Landesfeuerwehrschule Sachsen (Freistellung, Dienstreisekosten) eingespart werden können. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung im Feuerwehrwesen und laut gültigen Angaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Leiter einer Funktion.

§ 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
- mit Ablauf des Monats, in dem der Funktionsträger aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Funktionsträger seine Aufgabe länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahrnimmt
- (2) Hat der Funktionsträger den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Dienstteilnahmeentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung. Diese richtet sich nach der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Die Dienstteilnahmeentschädigung wird entsprechend der Dienstteilnahme wie folgt festgelegt:
- 30 h oder mehr Dienstteilnahme: 150 EUR
 - 21 h bis 29 h Dienstteilnahme: 105 EUR
- Anrechenbar sind hier Dienste gemäß FwDV 2 und ausgewiesene Sonderdienste gemäß freigegebenen Jahresausbildungsplan. Hierbei sind Einzelfallentscheidungen des Ortswehrleiters zugelassen.
- (2) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung erhält jedes teilnehmende Mitglied der Gemeindefeuerwehr Bannewitz ein Essen und ein Getränk gestellt.
- (3) Doppelm Mitglieder nach § 3a der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz erhalten eine Dienstteilnahmeentschädigung anhand ihrer tatsächlichen Anwesenheit in Höhe von 5,00 € pro Dienst, aber maximal 150,00 €.

§ 4 Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die

Mitglieder der Tageseinsatzbereitschaft, die im Dienst der Gemeinde Bannewitz tätig sind, erhalten während der Arbeitszeit keine Entschädigung. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind.

§ 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache

- Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gezahlt.
- Nach Vorlage der Abrechnung in der Gemeinde erfolgt die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen spätestens einen Monat nach Einreichung.

§ 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr. Die Zahlung der Dienstteilnahmeentschädigung und Einsatzentschädigung erfolgt im Januar für das Vorjahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), i.V.m. § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zu- letzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bannewitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grund- steuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vor- schriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 270 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 250 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 370 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bannewitz, den 27.11.2024



Heiko Wersig
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntma- chung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntma- chung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 27. November 2024



Heiko Wersig
Bürgermeister



Übersicht der Ortsvorsteher

- **Ortsvorsteher Bannewitz**
Herr Gunar Griepentrog
Kontakt:
Ortschaftsratsrat_Bannewitz@gmx.de
- **Ortsvorsteherin Goppeln**
Frau Elke Schleife
Kontakt:
Ortschaftsratsrat_Goppeln@web.de
- **Ortsvorsteher Possendorf**
Herr Egbert Pötzschke
Kontakt: or.possendorf@mailbox.org
- **Ortsvorsteher Rippien**
Herr Mirco Synde
Kontakt: m.synde@gmx.de

Ansprechpartner im Gemeinderat

- **BG**
Herr Walter Kaiser
E-Mail: W.K.Kaiser@T-Online.de
- **Bündnis 90/Die Grünen**
Frau Sabine Pelz
E-Mail: sabine.pelz@gruene-soe.de
- **CDU**
Herr Roland Auxel
E-Mail: kontakt@cdu-bannewitz.de
- **Freie Sachsen**
Herr Ronny Reiche
E-Mail: FS-bannewitz@gmx.de
- **FWB**
Herr Gunar Griepentrog
E-Mail:
info@fw-bannewitz.de
- **WFÜRB**
Herr Dr. Matthias Voigt
E-Mail:
gemeinderat@wir-fuer-bannewitz.de

Wichtige Rufnummern

Polizeistandort Bannewitz	0351/40016-21
	0351/40016-22
Polizeistandort Freital	0351/647260
Polizeirevier Dippoldiswalde	03504/6370
Standesamt Freital	0351/6476335
SachsenEnergie kostenlos	0800/6686868
Störungsruf Wasser	035202/510421
Friedhof Bannewitz	0151/40218433

Informationen aus dem Rathaus

Informationen des Bürgermeisters

Grundsteuerreform und ihre Auswirkungen auf unsere Gemeinde

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Grundsteuerreform, welche zum 01.01.2025 in Kraft tritt, ist für alle Grundstückseigentümer ein wichtiges Thema. Laut Auskunft des Finanzamtes entfallen auf für unsere Kommune ca. 5.900 wirtschaftliche Einheiten, die sich in

- 3.100 Einfamilienhäuser,
- 790 Mietgrundstücke,
- 120 gemischt genutzte Grundstücke
- 160 Geschäftsgrundstücke
- 830 sonstig bebaute Grundstücke und
- 900 unbebaute Grundstücke

zusammensetzen.

Die Höhe Ihrer Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuermessbetrag multipliziert mit dem örtlichen Hebesatz. Während der örtliche Hebesatz von den Gemeinden im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt wird, wird der Grundsteuermessbetrag von den Finanzämtern ermittelt. Nachdem Sie Ihre Grundsteuererklärung abgegeben haben, sollten Sie bereits einen neuen Messbescheid vom Finanzamt vorliegen haben oder noch erhalten. Vergleichen Sie den darin angegebenen Grundsteuermessbetrag mit Ihrem alten Bescheid, erhalten Sie eine erste Vorschau, wie sich Ihre Grundsteuer künftig entwickeln wird. Dies kann und wird von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Wichtig ist an dieser Stelle die Aussage, dass die Gemeinde Bannewitz keinen Einfluss auf die Grundsteuermessbescheide hat. Sollten Sie hierzu Fragen haben oder Widersprüche feststellen, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt. Zum aktuellen Stand sind rund 2.150 Einsprüche beim Finanzamt eingegangen, von denen 450 abgearbeitet werden konnten. Bei 1.120 Fällen wurde die Bearbeitung wegen Verfassungswidrigkeit ausgesetzt und die restlichen 580 standen zum September dieses Jahres noch zur Bearbeitung aus. Die Aussetzung zur Vollziehung wurde von 570 Antragstellern beantragt und wurden aktuell von 546 Fällen vom Finanzamt abgelehnt.

Wie entwickelt sich der örtliche Hebesatz? Da sich mit der Reform alle Grundsteuerwerte ändern, müssen auch alle Kommunen ihre Hebesätze neu berechnen. Grundsätzlich bestimmen die Kommunen ihre Hebesätze

eigenverantwortlich in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf. Bei der Ermittlung der neuen Hebesätze sind die Gemeinden angehalten, die Hebesätze in der Höhe festzusetzen, die für eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform erforderlich sind. Das heißt, der Gesetzgeber wünscht sich, dass durch diese Reform die Gemeinden im Jahr 2025 weder höhere, noch niedrigere Einnahmen aus der Grundsteuer erzielen als im Jahr 2024. Für unsere Kommune sind das rund 950 TEUR. Deutlich muss gesagt werden, aufgrund der neuen Wertansätze wird sich die Grundsteuerbelastung für jeden Grundstückseigentümer zwangsläufig verändern. Sie kann höher oder niedriger ausfallen als bisher.

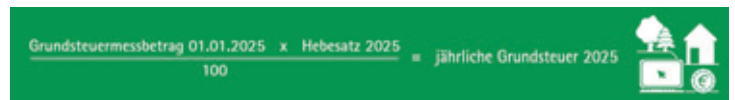
Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat im Mai eine Medieninformation mit der Überschrift: „Grundsteuerreform: Sachsen schafft Transparenz und veröffentlicht Prognose für aufkommensneutrale Hebesätze“ veröffentlicht. Die durch das Ministerium veröffentlichten Hebesätze sind unverbindlich, mit einer sehr großen Bandbreite von 225 bis 255 v. H. für unsere Gemeinde. Der aktuelle Hebesatz beträgt für die Grundsteuer B 400 v. H.

In der Klausurberatung haben wir für die Festsetzung der neuen Hebesätze anhand einer Übersicht aller Grundstücksarten und Ortsteile eine möglichst ausgewogene, aber aufgrund der teilweisen noch offenen Widersprüche, in keinem Falle komplette Datengrundlage ermittelt. Im Ergebnis haben wir 250 v.H. für die Hebesteuersatzung vorschlagen, die in der Gemeinderatssitzung am 26. November 2024 mehrheitlich beschlossen worden sind.

Im I. Quartal 2026 werden wir anhand der Kassenstatistik ermitteln, ob und wenn ja, inwieweit die Einkommensneutralität für die Kommune eingehalten werden konnte oder nicht um ggfs. Korrekturen vorzunehmen.

Anne Müller, Kämmerin

Heiko Wersig, Bürgermeister



Bundestagswahl 2025 – Mitwirkende für die Wahlvorstände gesucht!

Im ersten Quartal 2025, voraussichtlich am 23. Februar 2025, findet die Wahl des 21. Deutschen Bundestages statt.

Die Durchführung der Wahlen ist dabei Pflichtaufgabe der Gemeinde. Für jeden Wahlbezirk der Gemeinde Bannewitz muss ein Wahlvorstand gebildet werden, wobei die Mitglieder der Wahlvorstände nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde und den Gemeindebediensteten bestellt werden sollen. Die Mindestbesetzung der Wahlvorstände ist dabei gesetzlich vorgeschrieben. Die Wahlvorstände leiten die Wahlhandlungen am Wahltag und stellen das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

Um die Mindestbesetzung der Wahlvorstände am Wahltag abzuschern und für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Wahlablauf zu sorgen, bitte ich daher die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bannewitz, sich für die Mitarbeit in einem der elf Wahllokale zur Verfügung zu stellen.

Bei der Mitarbeit in einem Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die mit einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen honoriert wird. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide der Gemeinde Bannewitz vom 26. Februar 2019. Danach erhalten die Mitglieder der

Wahlvorstände pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:	
Vorsteher:	50,00 EUR
Stellvertreter, Schriftführer:	40,00 EUR
Beisitzer:	30,00 EUR
Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:	
Vorsteher:	35,00 EUR
Stellvertreter, Schriftführer:	30,00 EUR
Beisitzer:	25,00 EUR

Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und deutsche Staatsbürger sein sowie seit mindestens drei Monaten in Deutschland wohnen. Wer bei der Bundestagswahl mithelfen möchte, kann sich bis zum 31. Januar 2025 bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz melden.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, Frau Walther (Tel. 035206/20462 oder e-mail: u.walther@bannewitz.de).

gez. Heiko Wersig, Bürgermeister



Stadt Freital · Postfach 1570 · 01691 Freital
Der Oberbürgermeister

An

Ministerpräsident Michael Kretschmer
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden



Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister

0351 6476-154
obm@freital.de

vorab per E-Mail an buergerbuero@sk.sachsen.de

nachrichtlich an Staatsministerin Petra Köpping

Offener Brief der Kommunen in der Weißeritzregion zur Umstrukturierung des Freitaler Krankenhauses

Freital, 26.11.2024

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmer,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Köpping,

am 14. November 2024 haben die HELIOS Weißeritztal-Kliniken in Freital mitgeteilt, „die Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Pädiatrie innerhalb des HELIOS Clusters Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ab dem 1. Dezember 2024 am Standort Pirna“ zu konzentrieren. Diese Information erreichte sowohl die Öffentlichkeit als auch die Unterzeichner dieses Briefes völlig unvermittelt. Die Schließung der Geburtsstation, Kinderklinik und Gynäkologie im Freitaler Krankenhaus ist ein harter Schlag ins Gesicht für die Bürgerinnen und Bürger der Region. Die Folgen der aus unserer Sicht verfehlten Gesundheitspolitik schlagen immer stärker durch und wir haben Verständnis für die Wut und Besorgnis der Menschen hier bei uns in der Region.

Diese Entscheidung von HELIOS-Kliniken hat weitreichende Folgen, die das Leben und die Gesundheitsversorgung der Menschen hier vor Ort unmittelbar beeinträchtigen. Für viele Patienten bedeutet es, deutlich längere Wege in Kauf zu nehmen, was gerade in Notfällen kritisch sein kann. Insbesondere für ältere Menschen und Personen mit Einschränkungen stellt dies unzumutbare Mehrbelastungen dar.

Die Ausdünnung des Klinikangebotes im ehemaligen Weißeritzkreis schwächt einmal mehr den ländlichen Raum – eine Region, in der rund 120.000 Einwohner zuhause sind.

Erst zum 01.01.2024 wurde der Standort Dippoldiswalde offiziell durch die HELIOS-Kliniken von einem Krankenhaus mit Notaufnahme in ein Medizinisches Versorgungszentrum mit internistischer Notfallbetreuung umgewandelt. Wohl wissend, dass Rettungsdienste nunmehr Notfälle ausschließlich nach Freital, Pirna oder nach Dresden verbringen, da eine stationäre Aufnahme nicht mehr am Standort Dippoldiswalde möglich war. In den stattgefundenen Gesprächen mit der Geschäftsführung von HELIOS wurde gegenüber der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde immer versichert, dass es zu keiner weiteren Verschlechterung der medizinischen Versorgung kommen wird.

Jetzt erfolgt mit der Schließung der o. g. Stationen am HELIOS-Klinikum Freital eine weitere spürbare Verschlechterung der medizinischen Grundversorgung vor Ort.

In einer Zeit, in der der Bedarf an gesundheitlicher Versorgung und Pflege eher wächst als sinkt, wirkt sich der Wegfall dieser Stationen deutlich negativ auf die Lebensqualität unserer Region aus. Die grundgesetzlich garantierten gleichwertigen Lebensverhältnisse werden immer mehr infrage gestellt.

Die Entscheidung zur Schließung der Freitaler Kinderklinik, Geburtsstation und Gynäkologie des HELIOS-Klinikums steht außerdem klar im Widerspruch zu dem im Landesentwicklungsplan (LEP) niedergelegten landesplanerischen Gesamtkonzeptes der Staatsregierung.

Die Ziele der Raumordnung gelten gemäß § 4 Abs 1 ROG für öffentliche Stellen und für private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen unmittelbar.

Freital ist laut LEP Z 1.3.7 Mittelzentrum.

„Die Mittelzentren sind als regionale Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, und Versorgungszentren, insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, zu sichern und zu stärken.“

Die Begründung führt dazu u.a. aus: „... Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt, ist das Netz der Mittelzentren. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortssystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden. „

Krankenhäuser zählen zu den im Folgenden in der Begründung aufgeführten Ausstattungsmerkmalen von Mittelzentren. Die Einschränkung, dass nicht alle Infrastrukturen gleichermaßen im vollen Umfang vorhanden sein müssen, kann mit Blick auf Karte 1 des LEP und den als Ziel formulierten Versorgungsauftrag für den ländlichen Raum hier nicht angeführt werden.

Im ländlichen Raum südlich bis westlich von Dresden hat(te) Freital die einzige Kinderklinik und Gynäkologie. Das nächste und einzige weitere Mittelzentrum mit einer Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in diesem Raum ist das Kreiskrankenhaus Freiberg.

Die Versorgung mit Diensten des Gesundheitswesens ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und damit ein grundlegender Bestandteil der bereits erwähnten gleichwertigen Lebensverhältnisse. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern (LEP 2013, Z 6.1.1).

Gemäß G 6.2.1 sollen „...Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ... so entwickelt werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot befriedigt werden können.“

Laut Z 6.2.3 ist „Die stationäre Versorgung ... entsprechend den fachspezifischen Anforderungen durch ein abgestuftes Versorgungssystem sicherzustellen. Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System. ...“

Neben der eigentlichen medizinischen Versorgung betont der Landesentwicklungsplan die Bedeutung der Erreichbarkeit der Krankenhausstandorte mit dem ÖPNV. Der allein aufgrund der Betreiberstruktur formulierte Verweis auf eine Verlagerung der medizinischen Angebote von Freital nach Pirna stellt für weite Teile des betroffenen Verflechtungsraumes einen völlig unangemessenen bis nicht zu realisierenden zeitlichen Aufwand dar.

Im Kontext des demographischen Wandels war unmittelbar zu erwarten, dass insbesondere in den ländlichen Räumen die Frequentierung der Gesundheitseinrichtungen durch Kinder und schwangere Frauen am stärksten sinkt. Gleichzeitig ist der Anteil junger Frauen ein zentrales Moment in der Bevölkerungsstruktur – ihr Anteil wirkt sich, wie seit vielen Jahren fachlich dokumentiert, auf die Zukunftsfähigkeit der Regionen aus. Abstriche in der medizinischen Versorgungsstruktur dieser Gruppen, die sich rein an absoluten Zahlen und Fragen der Wirtschaftlichkeit orientieren, destabilisieren die ländlichen Räume in unverantwortlicher Weise weiter. Sie sind des Weiteren kein adäquater Beitrag dazu, neue Anreize für eine Stabilisierung bzw. ein Wachstum der Geburtenraten in der Region zu schaffen.

Darüber hinaus bringt dieser Schritt auch für die Mitarbeiter des HELIOS-Klinikums am Standort Freital große Veränderungen und Belastungen mit sich. Die persönliche Betreuung, die viele am Krankenhaus geschätzt haben, droht zu verschwinden. Die Auswirkungen auf unternehmerische Entscheidungen – Stichwort weiche Standortfaktoren – lassen sich allenfalls erahnen.

Wir bitten und erwarten, dass sich die Staatsregierung zur Durchsetzung ihrer eigenen Ziele gemeinsam mit den betroffenen und hier unterzeichnenden Städten und Gemeinden klar positioniert und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf den Erhalt der Kinderklinik und Gynäkologie im Freitaler HELIOS-Klinikum hinwirkt.

Zur weiteren Sicherstellung der medizinischen Versorgung und der Vermeidung weiterer gravierender Einschnitte ist außerdem gemeinsam mit den Bürgermeistern und dem Landrat dringend eine transparente Diskussion beim Freistaat und Bund zu führen. Wir fordern den Freistaat auf, sich für Lösungen einzusetzen und gleichsam den Erhalt der gleichwertigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

Volkstrauertag



Zum Volkstrauertag am 17. November wehten vor dem Bannewitzer Bürgerhaus die Flaggen auf Halbmast. Bürgermeister Heiko Wersig legte jeweils ein Trauergesteck mit einigen Gemeinderäten an den beiden Kriegsdenkmälern an der Possendorfer Kirche sowie dem Bannewitzer Friedhof mit dem offiziellen Totengedenken ab:

"Wir denken heute an die Opfer von Gewalt und Krieg, an Kinder, Frauen und Männer aller Völker. Wir gedenken der Soldaten, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in Gefangenschaft, als Vertriebene und Flüchtlinge ihr Leben verloren. Wir gedenken derer, die verfolgt und getötet wurden, weil sie einem anderen Volk angehör-

ten, einer anderen Rasse zugerechnet wurden, Teil einer Minderheit waren oder deren Leben wegen einer Krankheit oder Behinderung als lebensunwert bezeichnet wurde. Wir gedenken derer, die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen Gewaltherrschaft geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten. Wir trauern um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung, um die Bundeswehrsoldaten und anderen Einsatzkräfte, die im Auslandseinsatz ihr Leben verloren. Wir gedenken heute auch derer, die bei uns durch Hass und Gewalt Opfer geworden sind. Wir gedenken der Opfer von Terrorismus und Extremismus, Antisemitismus und Rassismus in unserem Land. Wir trauern mit allen, die Leid tragen um die Toten, und teilen ihren Schmerz. Aber unser Leben steht im Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung unter den Menschen und Völkern, und unsere Verantwortung gilt dem Frieden unter den Menschen zu Hause und in der ganzen Welt."

Fachbereich 1

Baum des Jahres 2024 gepflanzt

Am 19. November wurde von Schülerinnen und Schülern der Oberschule Bannewitz am Baumlehrpfad eine Mehlbeere als Baum des Jahres 2024 gepflanzt.

Ein großes Dankeschön geht an Herrn Flasche für die fachliche Betreuung und dem Ortschaftsrat Bannewitz für die Finanzierung des Baumes.



Schließzeiten der Gemeindeverwaltung Bannewitz zwischen Weihnachten und Silvester

Vom **23.12.2024** – **01.01.2025** haben das Rathaus Possendorf sowie die Außenstelle im Bürgerhaus Bannewitz geschlossen.

Ab dem **02.01.2025** hat die Gemeindeverwaltung an beiden Standorten wieder wie gewohnt für Sie geöffnet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Fachbereich 1, SG Zentrale Dienste & Bürgerbüro

Tagespflegepersonen in der Gemeinde Bannewitz

Gabriele Jähnig

Am Eutschützgrund 19, Bannewitz,
Tel. 03 51 / 4 03 46 75

Grit Hardtke

Schachtstraße 25, Boderitz,
Tel. 03 51 / 4 01 52 10

Manuela Kost

Amselgrund 67, Welschhufe,
Tel. 0176 / 990 84 083

Antje Ranft-Weiswange

Am Spitzberg 7, Possendorf,
Tel. 01 74 / 8 35 00 64

Anja Gruner

Carl-Behrens-Straße 23, Bannewitz,
Tel. 0163 / 39 42 108

Wohnungsangebote in Bannewitz

Stellplatz:

1 PKW-Stellplatz in Goppeln

ab sofort zu vermieten

1 PKW-Stellplatz in Goppeln

ab sofort zu vermieten

Kontakt:

Gemeindeverwaltung Bannewitz,
z. Hd. Frau Nitsche

Schulstraße 6, 01728 Bannewitz

Tel.: 035206 204 61 oder

E-Mail: k.nitsche@bannewitz.de

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

Möchten Sie gern etwas im Amtsblatt veröffentlichen, benötigen wir diese Zuarbeiten spätestens bis zum Tag des Redaktionsschlusses **12 Uhr**. Artikel, welche nach 12 Uhr bei uns eingehen, werden erst im nachfolgenden Amtsblatt gedruckt.

Ausgabe	Redaktionschluss (12 Uhr)	Erscheinungstag
Dezember 2	Mi 11.12.2024	20.12.2024
Januar	Mi 15.01.2025	24.01.2025
Februar	Mi 12.02.2025	21.02.2025
März	Mi 12.03.2025	21.03.2025
April	Mi 14.04.2025	23.04.2025

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Die Betroffenen haben nach dem Gesetz die Möglichkeit, Widerspruch gegen Datenübermittlungen einzulegen. Gegen folgende Datenübermittlungen ist der Widerspruch möglich:

- Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum) übermitteln. Nach § 42 Abs. 2 BMG haben Betroffene die Möglichkeit, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.
- Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.
- Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen.
- Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (**voraussichtlich am 23.02.2025 findet die vorgezogene Bundestagswahl statt**) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppenauskunft ist das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. Das Geburtsdatum wird dabei nicht mit übermittelt. Nach § 50 Abs. 5 BMG (Bundesmeldegesetz) haben die Betroffenen das Recht, einer Auskunftserteilung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu widersprechen. Dies muss im Einwohnermeldeamt schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Auskunftssperre:

- Eine Auskunftssperre wird auf Antrag oder von Amts wegen eingetragen (§ 51 BMG). Ausreichend für die Eintragung ist nicht nur eine irgendwie geartete Belästigung, sondern erforderlich ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen des Meldepflichtigen. Der Antrag ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise (Z.B. Urteile, gerichtliche Anordnungen, Bescheinigungen, Zeugenaussagen, ärztliche Atteste oder Polizeiberichte) zu unterstützen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe alleine genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre. Die Auskunftssperre verhindert allerdings nur Übermittlungen an Private. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen bleiben hiervon unberührt. Die Auskunftssperre gilt ab dem Antragsdatum und ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Der Antragsteller sollte sich allerdings bewusst sein, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt oder Telekommunikationsdienstleistern gespeichert sind und dort gegebenenfalls weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten bestehen.

Außerdem scheint es wenig bekannt zu sein, dass eine Auskunftssperre nicht bedeutet, dass man danach „unbehelligt“ bleibt. Von Amts wegen ist die Meldebehörde gehalten, in den Fällen, in denen eine Auskunft begehrt wird, den Betroffenen anzuhören. Die Auskunftssperre soll nämlich nicht dazu dienen, dass sich Meldepflichtige zum Beispiel ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern entziehen können. Bei Gefährdung von Frauen insbesondere durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ möchten wir auf das bundesweite Hilfefestnetz „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Tel.: 116016) und die entsprechende Internetadresse www.hilfefestnetz.de hinweisen.

Zusammenfassend dürfte in der Praxis von besonderem Gewicht sein, dass die Betroffenen, die ihre Anschriftenangaben in einem überschaubaren Empfängerkreis verarbeitet wissen wollen, dafür Sorge tragen, dass keinerlei Daten an Adressbuchverlage gelangen (vgl. § 50 Abs. 3 BMG).

Die Nutzung der meldegesetzlichen Rechte alleine wird jedoch nicht den erhofften Erfolg dahingehend bringen, dass man zukünftig von Werbezuschriften verschont bleibt, wenn nicht gleichzeitig der Betroffene in seinem Privatbereich alles Angemessene dazu beiträgt, dass seine Daten nur bei Erforderlichkeit preisgegeben werden. Insbesondere bei Preisausschreiben und vertraglichen Regelungen sollten die Betroffenen darauf achten, dass eine Weiternutzung ihrer Anschriftendaten, insbesondere zu Werbezwecken, ausgeschlossen wird.

Bekanntmachung Datenübermittlung nach dem Soldatengesetz

Aufgrund des zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes wurde die allgemeine Wehrpflicht zum 01.07.2011 ausgesetzt und der freiwillige Wehrdienst für Frauen und Männer fortentwickelt. Mit der damit verbundenen Änderung der 2. Bundesmelde datenübermittlungsverordnung ist die bisherige Datenübermittlung an die Bundeswehr entfallen.

Auf der Grundlage von § 58c des Soldatengesetzes (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jedoch jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname(n)
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen können dieser Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprechen.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, kann der Weitergabe der Daten an das Bundesamt schriftlich oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Einwohnermeldeamt widersprechen.

Da die Übermittlung der Daten des Jahrgangs 2008 für März 2025 vorgesehen ist, kann ein etwaiger Widerspruch nur berücksichtigt werden, sofern dieser bis zum 28.02.2025 bei der Meldebehörde eingeht.

Fachbereich 1
SG Zentrale Dienste & Bürgerbüro

Ob es in diesem Jahr weiße Weihnachten geben wird – wer weiß das schon.

Doch sollte im bevorstehenden Winter Schnee fallen, wird es wieder Behinderungen auf den Straßen und Gehwegen geben. Jeder Verkehrsteilnehmer muss bei dieser Witterung mit Glätte, Schneeresten und -verwehungen oder sogar mit einer geschlossenen Schneedecke rechnen und sein Verhalten im Straßenverkehr den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Die Verpflichteten (Grundstückseigentümer) haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken zu räumen. Bei Glätte sind die Gehwege so abzustumpfen oder von Eis zu befreien, dass sie gefahrlos benutzt werden können.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer (2024) sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer (2025) die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die Verpflichteten haben demnach werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr die Gehwege von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Die allgemeine Räum- und Streupflicht endet 20:00 Uhr. Bei Schneefall ist die Pflicht so zu erfüllen, dass die Sicherheit des Verkehrs rechtzeitig gewährleistet ist.

Bitte beachten Sie:

- Beim Streuen ist nur abstumpfendes Material (z.B. Sand, Splitt) zugelassen.
- Bei Schnee muss vor jedem Streuen gründlich geräumt werden.

Warum kein Streusalz auf Gehwegen?

Salz ist schädlich für Pflanzen und Grundwasser. Auch greift es Schuhe, Kleidung, Metall und Bauwerke an. Wichtig ist, gründlich zu räumen. Anschließend wird nach Bedarf Splitt, Sand oder Granulat gestreut. Dadurch wird die Rutschgefahr vermindert. Lediglich Stufen, Treppen und echte Gefällstrecken sind gewöhnlich bei extremen Witterungsbedingungen besondere Gefahrenquellen, insbesondere für ältere oder gehandicapte Fußgänger. Nur in diesen zeitlich und räumlich geringen Fällen ist Salz zusätzlich erlaubt.

Behinderungen durch parkende Fahrzeuge

Die Durchführung des Räum- und Streudienstes auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird leider oftmals durch parkende Fahrzeuge stark behindert, auf schmalen Straßen dadurch sogar gänzlich unmöglich gemacht. Es wird deshalb gebeten, an unübersichtlichen sowie engen Straßenstellen und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee und Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Dies ist ohnehin durch Regelungen der Straßenverkehrsordnung gänzlich verboten. Die gemeindlichen Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m! Wird dies nicht gewährt, so können in solchen Fällen die Straßen nicht geräumt werden.

Räum- und Streupflicht der Gemeinde

Der gemeindliche Bauhof ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit nach Kräften bemüht, dass Sie sicher durch den Winter kommen. Für den Winterdienst stehen dreizehn Bauhofmitarbeiter und neun Fahrzeuge bereit. Im Bauhof sind derzeit ca. 65 t Streusalz eingelagert sowie weitere 100 t vertraglich fixiert, hinzu kommen etwa 60 t Splitt und 25 t

Sand. Darüber hinaus wurden 62 Streugutkisten an relevanten Orten aufgestellt und mit Splitt gefüllt. Außerdem wurden durch die Bauhofmitarbeiter zum Schutz vor Schneeverwehungen ca. 2600 m Schneefangzaun errichtet.

Ob und wann der Winterdienst und die damit einhergehende Rufbereitschaft angeordnet werden, wird anhand aktueller Wetterprognosen entschieden. Der Winterdienst erfolgt dann Montag bis Freitag zwischen 04:00 und 20:00 Uhr, am Wochenende und feiertags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Die ersten Einsätze beginnen an den Arbeitstagen bereits 03:30 Uhr, damit vor Beginn des morgendlichen Berufsverkehrs die Hauptstraßen befahren werden können. Alle Straßen werden nach einem festgelegten Einsatzplan abgearbeitet, wobei sich die Reihenfolge nach der Bedeutung der jeweiligen Straße richtet. So haben zum Beispiel Hauptstraßen und Straßen mit starkem Gefälle Vorrang. Festgelegt sind die Routen der Räum- und Streufahrzeuge in Tourenplänen. Diese Pläne umfassen mittlerweile annähernd 100 Kilometer Straßennetz im Gemeindegebiet, dazu kommen noch eine Vielzahl von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Entlang der gemeindlichen Grundstücke kommt die Gemeinde überdies ihrer Anliegerpflicht nach. Hier werden die Gehwege mit Kleingeräten geräumt und von Hand gestreut. Die uns für den Winterdienst zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen nicht aus, um zur gleichen Zeit sämtliche Verkehrswege innerhalb des Gemeindegebietes von Schnee und Eis zu befreien, weshalb die Straßen in verschiedene Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden müssen:

Dringlichkeitsstufe I:

Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für den ÖPNV und Schulbusse; Zufahrtstraßen zu Schulen, Feuerwachen; Straßen zu Gewerbegebieten.

Dringlichkeitsstufe II:

Verbindungsstraßen; Wohnsammelstraßen

Dringlichkeitsstufe III:

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen

Weitere Informationen erhalten Sie in der Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz, welche in einer neuen Fassung vom Gemeinderat am 29.10.2024 beschlossen wurde. Sie finden diese Satzung auf unserer Homepage unter <https://www.bannewitz.de/de/ortsrecht.html>.

Der durchfahrende Winterdienst der Gemeinde Bannewitz entbindet die Verpflichteten nicht von den oben genannten Pflichtaufgaben.

Abschließend möchten wir noch um Ihr Verständnis bitten, dass es nicht verhindert werden kann, dass von Ihnen bereits freigeschobene Zufahrten, Zugänge oder Ähnliches durch Räumfahrzeuge wieder zugeschoben werden. Dies ist oft technisch leider nicht anders möglich. Die Mitarbeiter des Bauhofs bemühen sich jedoch, so weit als möglich rücksichtsvoll zu räumen.

Bemühen sollten wir uns alle um eine richtig verstandene Solidarität, damit wir die eigentlich nicht zu großen Probleme, die durch das "herrliche Weiß" entstehen, gemeinsam und verständnisvoll bewältigen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit und wünschen eine schöne Winterzeit!

Bräunlinger Hauptamtsleiter in den Ruhestand verabschiedet

Am 19. November 2024 hat die Stadtverwaltung Bräunlingen zur Verabschiedung ihres Hauptamtsleiters Jürgen Bertsche in den kleinen Saal der Stadthalle geladen. Sein Wirken in über 50 Jahren im öffentlichen Dienst und davon 47 Jahren für die Stadtverwaltung Bräunlingen würdigte Bräunlingens Bürgermeister Micha Bächle. Als Partnergemeinde überbrachte ich ein Grußwort und bedankte mich für die gelebte Städtepartnerschaft mit vielen tollen Begegnungen auf unterschiedlichsten Ebenen.



v.l.n.r. Bürgermeister a.D. Jürgen Guse, Bürgermeister Micha Bächle, Hauptamtsleiter Jürgen Bertsche mit Ehefrau Brigitte sowie Bürgermeister Heiko Wersig

Aufruf: Möchten Sie beim Neujahrsempfang des Bürgermeisters dabei sein?

Am Donnerstag, dem 23.01.2025 findet der Neujahrsempfang der Gemeinde Bannewitz statt. Gern wollen wir auch unsere Einwohner näher kennenlernen und deshalb suchen wir 12 Paare aus unseren 12 Ortsteilen, egal ob verheiratet oder in wilder Ehe lebend, bewerben Sie sich einfach schriftlich mit Namen und Anschrift:

Per Mail: amtsblatt@bannewitz.de oder
per Post: Gemeinde Bannewitz, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz
Kennwort: Neujahrsempfang 2025

Wir freuen uns auf Sie bei einem Glas Sekt und schönem Programm in der neuen Mensa der Oberschule Bannewitz.

Ihr Bürgermeister
Heiko Wersig

Herbstübung der Funkgruppe der Gemeinde Bannewitz

Am letzten Montag im November trafen sich die Mitglieder der Funkgruppe der Gemeinde Bannewitz zur Funkübung. Das angenommene Szenario war ein Ausfall der Mobilfunknetze und des Telefonnetzes. Der Behördenfunk war dadurch überlastet und für die interne Kommunikation innerhalb der Gemeinde wurde die Rückfallebene in Betrieb genommen. In den Gerätehäusern der Feuerwehr sowie im Rathaus in Possendorf besetzten die Kameraden der Funkgruppe die Arbeitsplätze und übermittelten vorbereitete Funksprüche. Dabei mussten unter anderem Medikamentenbezeichnungen, Straßennamen und Familiennamen buchstabiert werden. Die Spannungsversorgung für die Funkgeräte erfolgte dabei netzunabhängig aus Akkumulatoren.

Parallel dazu fuhr ein Fahrzeug der Feuerwehr Cunnersdorf verschiedene Standorte innerhalb unserer Gemeinde an. Wie dabei schon im Vorfeld vermutet, war es mitunter schwierig von diesen Standorten zu allen Funkstellen Verbindung herzustellen. Diese Besonderheiten können jetzt bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden. Vielen Dank hiermit an die Feuerwehr Cunnersdorf für ihre Einsatzbereitschaft. Abschließend wurde die Übung gemeinsam im Rathaus ausgewertet. Aus Sicht der Funkgruppe und der anwesenden Beobachter wurden die gestellten Ziele erreicht.

Wer Interesse an einer Mitarbeit in unserer Gruppe hat, kann sich unter df3ufw@t-online.de oder unter 0163 7729460 bei uns melden.

Wir wünschen Allen ein beschauliches und ruhiges Weihnachtsfest!

Ihr Falk Wagner



So kommen der **Bannewitzer Blick** und das **Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz** zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



weitere Institutionen

Lust auf Technik, spannende Einsätze und coole Kameraden?

Das Technische Hilfswerk in Dippoldiswalde startet Mitte Januar 2025 eine neue Grundausbildung



Der Ortsverband Dippoldiswalde des Technischen Hilfswerks (THW) sucht engagierte Freiwillige aus allen Berufs- und Altersgruppen für vielfältige Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen:

- Technische Hilfe (Direkte Hilfe bei Notfällen und Katastrophen.)
- Verwaltung (Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben.)
- Küche (Verpflegung der Helferinnen und Helfer.)
- Kinder- und Jugendbetreuung (Arbeit mit der THW-Jugend.)

Bevor es in die aktive Tätigkeit geht, wird zunächst eine sowohl theoretische als auch praktische Grundausbildung durchlaufen. Diese umfasst neben der Aneignung von technischen Grundkenntnissen auch eine Ersthelferausbildung und eine Kraftfahrzeugschulung. Weitere Informationen zu allem, was eine Mitarbeit beim Technischen Hilfswerk betrifft, sind auf der Website des THW-Ortsverbandes Dippoldiswalde zu finden.

Die nächste Grundausbildung beginnt am 18.01.2025. Interessierte werden gebeten, sich im Vorfeld im Ortsverband unter 03504/628570 bzw. per E-Mail (ov-dippoldiswalde@thw.de) zu melden.

Das THW ist die Zivil- und Katastrophenschutzorganisation des Bundes, die mit bundesweit rund 88.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und technischen Mitteln bereit steht, um die Bevölkerung vor den Folgen von Zerstörungen der Infrastruktur zu schützen. Und das ehrenamtlich! Die für den Zivilschutz bereitstehenden Ressourcen werden bundes- und weltweit genutzt, wenn Katastrophen technischer oder natürlicher Art den Einsatz von Personal und Technik erfordern. Das THW arbeitet eng mit den Organisationen des Katastrophenschutzes wie der Feuerwehr und den Organisationen der anderen Bundesministerien wie der Bundespolizei und der Bundeswehr zusammen, um der Bevölkerung gemeinsam einen guten Schutz zu bieten.

Was für das Ehrenamt mitgebracht werden sollte:

- Teamfähigkeit
- Motivation zur ehrenamtlichen Arbeit

Was das THW bieten:

- Interne Fortbildungen im Ortsverband, auf Landesverbandsebene und in den Ausbildungszentren Neuhausen, Hoya und Brandenburg (Havel)
- Zusammenarbeit mit anderen Ortsverbänden und Hilfsorganisationen (bundesweit)
- Kameradschaft, Spaß, Technik und die Faszination Helfen



**Technisches
Hilfswerk**

Entsorgungstermine

Alle Angaben ohne Gewähr!

Zuständiges Unternehmen: Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul,
Tel.: 0351 40404-50

■ Tour 1

**OT Bannewitz, Boderitz,
Cunnersdorf, Welschhufe**

Restmüll: 24.12., 08.01., 22.01.
Biomüll: 11.12., 18.12., 24.12.,
02.01., 08.01., 15.01., 22.01.,
29.01.
Papier: 11.12., 08.01.
Gelbe Tonne: 24.12., 08.01., 22.01.

■ Tour 2

OT Börnchen, Possendorf, Wilmsdorf

Restmüll: 24.12., 08.01., 22.01.
Biomüll: 11.12., 18.12., 24.12.,
02.01., 08.01., 15.01., 22.01.,
29.01.
Papier: 11.12., 08.01.
Gelbe Tonne: 24.12., 08.01., 22.01.

■ Tour 3

**OT Gastritz, Golberode, Goppeln,
Hänichen, Rippien**

Restmüll: 11.12., 24.12., 08.01., 22.01.
Biomüll: 10.12., 23.12., 31.12.,
07.01., 14.01., 21.01.
Papier: 12.12., 09.01.
Gelbe Tonne: 24.12., 08.01., 22.01.

Fundbüro der Gemeinde Bannewitz

2 Schlüssel mit beschriftetem Anhänger
01.08.2024, Bannewitz, Carl-Behrens-
Str. Höhe Hausnummer 56
Sporttasche schwarz bunt Motiv
14.08.2024, Bank Bushaltestelle Pos-
sendorf Fahrtrichtung Dippoldiswalde
10 Karte - Kampfsporttraining
06.08.2024, Buswendeplatz Wind-
bergstraße
Schlüssel am Band 4 Stück, 19.08.2024
Haltestelle Boderitzer Str.
In-Ear-Kopfhörer rot, Fa. Sony kabelge-
bunden, 26.08.2024, Zum Heideberg,
Wilmsdorf/Possendorf
blauer Geldbeutel mit Anhänger - Münz-
geld, 12.09.2024, Brösgener Weg,
Theisewitz
Versicherungskennzeichen 204 320 -
BAN 01.10.2024, B170/Windberg-
straße
Sweatshirt grau, Marke „Reward classic
NKD“KW 39, unbekannt

Erkennen Sie einen verlorenen Gegenstand
wieder, dann melden Sie sich bitte im Fundbü-
ro der Gemeinde Bannewitz (Rathaus Possen-
dorf, Schulstraße 6, Tel. 035206/204-22).
Da es sich hier nur um die zuletzt abgegebe-
nen Fundstücke handelt, fragen Sie bitte
nach, ob der von Ihnen verlorene Gegen-
stand bei uns aufbewahrt wird.

Notrufe / Bereitschaftsdienste

Wichtige Notrufnummern:

Alle Angaben ohne Gewähr!

Notrufe (Brände, Not- und Unfälle)	112
Notruf Polizei	110
Bereitschaftsarzt	116117
Gehörlosenfax	0351 8155 130
Anmeldung Krankentransport	0351 19222
Frauen- und Kinderschutzhaus	0351 501210 oder 03501 547160
Beratungs- u. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	0351 79552205
Gift-Notruf	0361 730730
Nummer gegen Kummer	
Kinder- u. Jugendtelefon	
Mo-Sa 14 - 20 Uhr	
anonym und kostenlos	116111
Elterntelefon	
Mo-Fr 9 - 17 Uhr,	
Di und Do bis 19 Uhr	0800 1110550
www.nummergegenkummer.de	

Ärztliche Versorgung

Allgemeinärztliche Bereitschaftssprechzeiten

Bereitschaftsdienst am Klinikum Freital

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15:00 Uhr - 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage:
09:00 Uhr - 13:00 Uhr, 15:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bereitschaftspraxis an der Uniklinik Dresden

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
15:00 Uhr - 22:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage
08:00 Uhr - 22:00 Uhr

Apothekendienstbereitschaft

Ein einheitlicher Notdienst wird im täglichen
Wechsel von jeweils von 8 Uhr bis 8 Uhr des
Folgetages von folgenden Apotheken abge-
deckt: Apothekendienstbereitschaft finden
Sie unter www.apotheke.de

05.12.2024	Raben-Apotheke - Nordstr. 1, 01734 Rabenau
06.12.2024	Flora-Apotheke - Bahnhofstr. 3 a, 01774 Klingenberg
07.12.2024	Panorama-Apotheke - Kohlen- straße 18, 01189 Dresden Grund-Apotheke - An der Spinnerei 8, 01705 Freital
08.12.2024	Berg-Apotheke, Possendorf - Hauptstr. 18, 01728 Bannewitz
09.12.2024	Bären-Apotheke Freital e.K. - Dresdner Str. 287, 01705 Freital
10.12.2024	Winckelmann-Apotheke - Wietzendorfer Str. 6, 01728 Bannewitz
11.12.2024	Stadt-Apo. - Dresdner Str. 229, 01705 Freital

12.12.2024	Löwen-Apotheke - Kirchplatz 2, 01744 Dippoldiswalde
13.12.2024	Windberg-Apotheke - Dresdner Str. 209, 01705 Freital
14.12.2024	Panorama-Apotheke - Kohlen- straße 18, 01189 Dresden Dippold-Apotheke - Kirchplatz 1, 01744 Dippoldiswalde
15.12.2024	Central-Apo. - Dresdner Str. 111, 01705 Freital
16.12.2024	Heide-Apotheke am Krankenhaus - Rabenauer Straße 9, 01744 Dippoldiswalde
17.12.2024	Glückauf-Apotheke Freital - Dresdner Str. 58, 01705 Freital
18.12.2024	Müglitz-Apotheke - Altenberger Str. 19, 01768 Glashütte
19.12.2024	Stern-Apotheke Freital - Glück- auf-Str. 3, 01705 Freital
20.12.2024	Apotheke am Wilisch - Lungk- witzer Str. 10, 01731 Kreischa
21.12.2024	Panorama-Apotheke - Kohlen- straße 18, 01189 Dresden
22.12.2024	avesana Apotheke im Gutshof - Gutshof 2, 01705 Freital Stern-Apo. - Altenberger Str. 18, 01762 Schmiedeberg
23.12.2024	Raben-Apotheke - Nordstr. 1, 01734 Rabenau
24.12.2024	Flora-Apotheke - Bahnhofstr. 3 a, 01774 Klingenberg
25.12.2024	Grund-Apotheke - An der Spinne- rei 8, 01705 Freital
26.12.2024	Berg-Apotheke Possendorf - Hauptstr. 18, 01728 Bannewitz

Tierarztbereitschaft

TA Thomas Kießling, Kreischaer Str. 2b,
01728 Bannewitz, 035206 21381
TA Jens Richter, An der Weißeritz 17a,
01705 Freital, 0351 6491285
TA Lutz Gläser, Talmühlenstr. 39a,
01737 Kurort Hartha, 01714089928
Dr. Tobias Gieseler, Obercunnersdorfer Str. 10,
01738 Dorfthain, 035055 64558
DVM Elisabeth Schmöckel, Rabenauer Str. 46a,
01705 Freital, 0351 4600824
Dr. Doreen Solarek, Landbergweg 34,
01723 Wilsdruff, 035204 48011
Dr. Cornelia Hurlbeck, Obercarsdorfer Str. 3,
01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt,
03504 612527 o. 0171 9089266 o. 0170 9612666
DVM Gabriele Zimmermann, Töpfergasse 2,
01744 Dippoldiswalde,
03504 611392 o. 0174 7202953
TA Ulf Ulrich, Dresdner Str. 399,
01705 Freital-Hainsberg, 0351 4221399

22.11.2024 - 29.11.2024	- TA Jens Richter
29.11.2024 - 06.12.2024	- TA Thomas Kießling
06.12.2024 - 13.12.2024	- DVM Gabrielle Zimmermann
13.12.2024 - 20.11.2024	- TA Lutz Gläser
20.12.2024 - 24.12.2024	- TA Ulf Ulrich
24.12.2024 - 27.12.2024	- TA Thomas Kießling
27.12.2024 - 31.12.2024	- Dr. Cornelia Hurlbeck
31.12.2024 - 03.01.2025	- TA Lutz Gläser

Alle aktuellen Bereitschaftsdienste finden sie
unter: [https://www.landratsamt-pirna.de/
veterinaerdienst-aktuell.html](https://www.landratsamt-pirna.de/veterinaerdienst-aktuell.html)